

4. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Totalrevision

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023 und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025

Vorlage 5923a, *Fortsetzung der Beratung vom 15. September 2025*

Ratspräsident Beat Habegger: Es geht weiter mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Wir haben die Beratungen am 15. September 2025 aufgenommen. Bis zu Paragraph 18 haben wir die Detailberatung geführt, uns verbleiben heute aber noch viele Minderheitsanträge, die wir natürlich alle bereinigen wollen, um die Detailberatung auch wirklich heute abzuschliessen.

Ich rufe nochmals in Erinnerung, dass verschiedene Anträge zurückgezogen wurden. Susanne Brunner hat ihren Minderheitsantrag zu Paragraph 37 litera b und Gabriel Mäder den Minderheitsantrag für einen neuen Paragraphen 48a sowie den Folgeminderheitsantrag zu Paragraph 48 zurückgezogen. Die Mitte hat zudem einen neuen Antrag zu Paragraph 47 Absatz 2 eingereicht.

Fortsetzung der Detailberatung

§§ 19–21

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Wir kommen nun zu den Paragraphen 21a bis 21c. Diese Bestimmungen betreffen das neu vorgesehene Schlichtungsverfahren im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips. Ziel ist es, eine niederschwellige und pragmatische Möglichkeit zu schaffen, Konflikte zwischen den gesuchstellenden Personen und öffentlichen Organen rasch beizulegen und damit Verwaltung und Gerichte zu entlasten. Vorgesehen ist, dass das öffentliche Organ nach Eingang eines Gesuchs eine summarische Stellungnahme abgibt. Innerhalb von 20 Tagen können die Beteiligten dann entweder ein Schlichtungsverfahren verlangen oder eine Verfügung der oder des Beauftragten beantragen. Erfolgt beides nicht, gilt der Zugang im Umfang der Stellungnahme als gewährt und das Verfahren ist abgeschlossen. Das Schlichtungsverfahren findet also nur auf Verlangen statt. Die Einzelheiten sollen in einer Verordnung geregelt werden. Klar ist aber, dass das Schlichtungsgesuch schriftlich erfolgen muss, die Durchführung selbst kann, je nach Fall, schriftlich oder mündlich sein. Eine mündliche Schlichtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind oder deren Daten gegen ihren Willen offengelegt werden würden.

Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sind grundsätzlich alle Beteiligten verpflichtet, analog der Bundesregelung. Eine Minderheit möchte die Verpflichtung allerdings auf die öffentlichen Organe beschränken, damit betroffene Dritte nicht gezwungen werden, sich gegenüber der gesuchstellenden Person offenzulegen.

Teilprotokoll – Kantonsrat, 130. KR-Sitzung vom 24. November 2025

Schliesslich ist auch vorgesehen, dass die oder der Beauftragte auf Verlangen oder beim Scheitern einer Schlichtung eine Empfehlung abgeben kann. Damit übernimmt die Aufsichtsinstanz eine gestaltende Rolle, die faktisch grosses Gewicht haben wird. Erwartet wird, dass dadurch eine einheitliche Praxis im Kanton Zürich entsteht. Zugleich bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für die Aufsichtsinstanz.

Zusammengefasst lässt sich Folgendes sagen: Mit den Paragraphen 21a bis 21c wird ein neues flexibles Schlichtungsverfahren eingeführt, das den Zugang zu Informationen erleichtert und Konflikte pragmatisch lösen soll. Die Minderheitsanträge zielen vor allem darauf ab, die Rolle der Beauftragten zu stärken und/oder die Teilnahmeverpflichtung für Dritte zu lockern. Besten Dank.

§ 21a. Summarische Stellungnahme

Ratspräsident Beat Habegger: Bei Paragraph 21a liegt ein Folgeminderheitsantrag von Benjamin Krähenmann vor. Über diesen beschliessen wir dann bei der Beratung von Paragraph 41.

§ 21b. Schlichtungsverfahren

Abs. 1 und 2

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 21b Abs. 3

Minderheit Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder, Nicola Yuste:

³... *Organ ist verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen. Die am Verfahren beteiligten Personen können eine Teilnahme ablehnen.*

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Die Vorteile des Schlichtungsverfahrens haben wir gerade von der Kommissionspräsidentin gehört. Dank der Einführung dieses Verfahrens kann zum einen das Verwaltungsgericht entlastet werden und zum anderen zahlt sich das Verfahren sowohl für die Gesuchstellenden als auch für die Behörden aus. Erstere profitieren von einem schnelleren Zugang, als wenn sie direkt ans Verwaltungsgericht gelangen müssten, und Letztere wiederum können ihren Standpunkt einbringen und Gesuchen nach möglichen Präzisierungen oder Einschränkungen während des Verfahrens gegebenenfalls doch noch nachkommen.

Diese vielen Vorteile kommen aber nur dann zur Geltung, wenn auch effektiv ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird. Damit ein solches Verfahren bemüht wird und der mögliche Aufwand nicht abschreckend wirkt, sollen beteiligte Personen eine Teilnahme am Verfahren ablehnen können. So sorgen wir auch in die-

sem Bereich für einen niederschweligen Zugang und tragen zur Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips bei. Ausserdem können beteiligte Personen eines Schlichtungsverfahrens auch Drittbetroffene sein, also Personen, die ursprünglich gar kein Gesuch auf Informationszugang gestellt haben. Im Sinne des Datenschutzes muss es diesen Dritten möglich sein, eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren ablehnen zu können. Stimmen Sie darum unserem Antrag zu.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Ich würdige gerne auch noch aus Sicht der SP das Schlichtungsverfahren, weil es doch einen grossen Schritt, eine grosse Veränderung mit sich bringen wird. Es wird Sie nicht überraschen: Wir begrüssen das Schlichtungsverfahren, schliesslich ist die Kommission für Staat und Gemeinden in diesem Punkt auch geschlossen. So viel Harmonie in der Politik klingt erst einmal langweilig, aber die breite politische Abstützung unterstreicht, dass der Nutzen des Verfahrens parteiübergreifend anerkannt wird und dessen Akzeptanz in der Praxis hoffentlich ebenso hoch sein wird. Es ist vor allem die Niederschwelligkeit des Schlichtungsverfahrens als Alternative zum juristischen Beschwerdeweg, die uns überzeugt. Das Verfahren senkt die Hürden für Personen, die Zugang zu amtlichen Informationen einfordern, deutlich. Während ein Beschwerdeverfahren zeit- und kostenintensiv ist, ermöglicht die Schlichtung eine rasche, unkomplizierte und unbürokratische Klärung von Meinungsverschiedenheiten, ohne Angst vor hohen Anwaltskosten oder der Übermacht der Juristenpower der Verwaltung haben zu müssen. Dadurch wird das Öffentlichkeitsprinzip nicht nur formal, sondern auch ganz praktisch gestärkt.

Ausserdem zeigen die positiven Erfahrungen auf Bundesebene, dass dieses Instrument auch wirklich funktioniert. Wir haben in der Kommission sowohl den eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten als auch Fachpersonen angehört und gelernt, dass der Aufwand für Schlichtungen vertretbar und gut handhabbar ist. Diese Erfahrungen lassen erwarten, dass sich auch im Kanton ein vergleichbarer Nutzen entfalten wird.

Und schliesslich schafft das Schlichtungsverfahren die Grundlage für eine effiziente und vertrauenswürdige Streitbeilegung. Es fördert den Dialog zwischen Verwaltung, betroffenen Dritten und Gesuchstellenden, stärkt das Vertrauen in behördliches Handeln und erhöht die Akzeptanz der getroffenen Entscheide.

Aus diesen Gründen unterstützt die SP die Einführung des Schlichtungsverfahrens gemäss Paragraf 21b klar. Zum Minderheitsantrag bei Absatz 3 schliessen wir uns den Grünen an.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Die Einführung eines Schlichtungsverfahrens ist gewiss eine der grossen Neuerungen dieses Gesetzes. Schade, dass es nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage gewesen ist. So hätte in Erfahrung gebracht werden können, wie auch ein breiterer Interessentenkreis zu dieser Neuerung steht. Doch auch so haben sich einige Teilnehmende quasi spontan und positiv dazu geäussert. Bemerkenswert ist auch, dass der breite Konsens in der Kommission herbeigeführt werden konnte. Die positiven Erfahrungen aus anderen

Kantonen und auch beim Bund mit den entsprechend positiven Rückmeldungen aus den Anhörungen dürften wesentlich dazu beigetragen haben.

Sogar auf die Form des Verfahrens konnte man sich weitestgehend einigen, und das ist gar nicht selbstverständlich, weil auch andere Varianten zur Diskussion gestanden sind. Als Dissens übriggeblieben ist einzig dieser Minderheitsantrag der Grünen, der vorsieht, dass eine Schlichtung zwar ohne Weiteres angestrengt werden kann, die beteiligten Personen bei selbiger aber gar nicht zugegen sein müssen. Wir sind der Meinung, dass die am Verfahren beteiligten Personen, auch Dritte, einer Schlichtung beiwohnen und sich zu erkennen geben sollen. Das ist auch ein Gebot der Verbindlichkeit. Bitte lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Susanne Brunner (SVP, Zürich): Auch die SVP unterstützt die Einführung eines Schlichtungsverfahrens. Auch wir sehen die beidseitigen Vorteile dieses Weges. Es ist das schnellere Verfahren, es hat darum Vorteile gegenüber der heutigen Situation. Die SVP-Fraktion ist mit der Mehrheit der Kommission der Meinung, dass das öffentliche Organ und die beteiligten Personen am Schlichtungsverfahren teilnehmen müssen. Andernfalls macht das Ersuchen eines Schlichtungsverfahrens keinen Sinn, wenn danach die Teilnahme verweigert werden kann. Unterstützen Sie darum mit uns die Mehrheit. Besten Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Machen wir uns nichts vor, auch wenn wir hier das Öffentlichkeitsprinzip preisen und aufzeigen, wie wichtig Transparenz ist, bedeutet das nicht, dass jede Bekanntgabe diskussionslos vonstattengeht. Darum braucht, wer Transparenz will, ein wirksames niederschwelliges Mittel zur Konfliktlösung. Und die Erfahrungen aus Bundesbern zeigen eben klar: Formelle Schlichtungsverfahren beim Öffentlichkeitsbeauftragten funktionieren. Sie führen häufig zu einer einvernehmlichen Lösung. Sie sind schneller als der Rechtsweg und entlasten die Gerichte wie auch die Verwaltung, und genau das ist es, was wir uns wünschen. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDÖB, *Adrian Lobsiger*) hält dazu fest, dass mündliche Schlichtungsverfahren unverzichtbar sind, um die gesetzlichen Ziele des Öffentlichkeitsprinzips zu erreichen. Die Praxis sei für alle Beteiligten vorteilhaft. Und ein Blick in den jüngsten Bericht zeigt klar: Der Anteil der einvernehmlichen Lösungen steigt und liegt 2024 bei 74 Prozent. Das zeigt deutlich, dass das Schlichtungsverfahren hält, was es verspricht. Rechtlich ist die Architektur erprobt, die Schlichtung schriftlich oder mündlich ist bereits heute erprobt. Und wenn Einigung zustande kommt, gibt der EDÖB eine Empfehlung ab. Diese Kombination aus moderierter Einigung und Empfehlung schafft Rechtsklarheit, ohne den Zugang zu verzögern oder zu verteuern. Genau diesen Setup wünschen wir uns auch für Zürich.

Bleibt noch die Kostenfrage: Natürlich scheinen auf den ersten Blick Zusatzkosten zu entstehen, denn die Schlichtungsstelle braucht natürlich Ressourcen. Aber auch hier lohnt sich ein Blick nach Bundesbern: 2024 wurden 157 Schlichtungsanträge erledigt. Ob Zürcherinnen und Zürcher auch so streitfreudig sein werden, werden wir sehen, aber die 157 erledigten Fälle wurden mit einem Pensum von

gerade sechs Vollzeitstellen bearbeitet. Mit nur einem Achtel der Bevölkerungszahl sollten wir sicherlich mit deutlich weniger Personen durchkommen. Im Gegenzug werden aber die Gerichte enorm entlastet, und dass die Kosten am Gericht um ein Vielfaches teurer sind, wissen wir noch zu gut. Deshalb werden wir der Einführung zustimmen. Besten Dank.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Wir freuen uns, dass das neu vorgesehene Schlichtungsverfahren in Sachen Öffentlichkeitsprinzip in der Kommission eine Mehrheit gefunden hat. Das ist eine weise Entscheidung. Das neue Schlichtungsverfahren trägt wesentlich dazu bei, dass der Zugang zu Informationen künftig hürdenloser und schneller als heute möglich sein wird. Heute muss man bei Nichteinigung ans Verwaltungsgericht gelangen. Mit dem Gang ans Verwaltungsgericht verlor man als Gesuchstellende viel Zeit, die Verfahren dauerten bis zu zwei Jahre, und erst nach Abschluss erhielt man eventuell die verlangten Dokumente oder eben auch nicht.

Ein weiterer Vorteil dieses neuen Schlichtungsverfahrens ist zudem, dass das Verwaltungsgericht künftig nicht mehr mit unnötigen Verfahren belastet wird.

Für die Alternative Liste ist wichtig, dass die am Verfahren beteiligten Drittpersonen eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren ablehnen können. Es ist nicht immer nötig, dass alle beteiligten Personen am Verfahren zwingend dabei sein müssen. Wir werden darum den Minderheitsantrag von Benjamin Krähenmann unterstützen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Benjamin Krähenmann gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 107 : 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 21c

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 22. d. Kosten

Minderheit Fabian Müller, Michael Biber, Lorenz Habicher für Stefan Schmid, Angie Romero für Isabel Garcia, Roman Schmid, Christina Zurfluh-Fraefel:

§ 22. ¹ Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr.

² Keine Gebühr wird erhoben, wenn das Gesuch

a. einen geringen Aufwand erfordert,

b. wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate der Bearbeitung für die Öffentlichkeit einen Nutzen erwarten lassen.

³ *Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden, weist das öffentliche Organ die gesuchstellende Person darauf hin. Es kann einen Kostenvorschuss verlangen.*

⁴ *Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein marktübliches Entgelt erhoben werden.*

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph betrifft die Kostenregelung beim Zugang zu amtlichen Informationen. Mit der parlamentarischen Initiative Nummer 101/2018 wurde bereits im geltenden IDG festgelegt, dass Gebühren nur erhoben werden dürfen, wenn der Aufwand zur Bereitstellung der Informationen unverhältnismässig gross ist. Dieser Grundsatz soll auch nach der Totalrevision beibehalten werden. Neu wird präzisiert, dass der Aufwand zudem in einem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse stehen muss. Ist dies nicht der Fall, können Kosten auferlegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Informationszugang grundsätzlich kostenlos bleibt, aber bei besonders aufwendigen Gesuchen die Verwaltung entlastet werden kann. Eine Minderheit der Kommission stellt dazu einen weiteren Antrag. Sie definiert in Absatz 2 die Ausnahme vom Grundsatz der Kostenpflicht, wie beispielsweise, wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient, gemäss ihrem Antrag in Absatz 1, welcher eben nicht möchte, dass man kostenlos auf diese Informationen zugreifen kann, sondern dass man grundsätzlich bezahlen muss. Vielen Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Der Zugang zu Informationen ist in der Regel kostenlos, so besagt es der erste Absatz des ersten Abschnitts des Antrags des Regierungsrats. «Für den Gesuchstellenden kostenlos» müsste es korrekterweise heissen, denn selbstverständlich kostet dieser Zugang etwas, die Frage ist nur, wer dafür aufkommt. In diesem Sinne ist der Ansatz, wonach grundsätzlich eine Gebühr erhoben werden soll, auch der richtige.

Wir haben es bereits im September bei der Beratung von Paragraph 17 gesehen, gewisse Gesuche verursachen einen hohen oder auch einen sehr hohen Aufwand. Inhaltlich unterscheiden sie sich stark. Die Gesuche reichen von allgemeinen Anfragen bis hin zu wissenschaftlichen Arbeiten und Gegenständen, die ein schutzwürdiges Interesse betreffen. Die Gebühren sollen dieser Vielfalt Rechnung tragen. Deshalb sieht der Antrag ein differenziertes Gebührenmodell vor. So soll bei einer gewerblichen Nutzung ein marktübliches Entgelt erhoben werden. Bei geringem Aufwand oder wissenschaftlichen Zwecken soll jedoch auf eine Gebühr verzichtet werden. Dies soll auch gelten, wenn vom Gesuch ein öffentlicher Nutzen zu erwarten ist. Im Grundsatz erhebt das öffentliche Organ für die Bearbeitung aber eine Gebühr, wie dies der Regelfall ist, wenn eine individuell zurechenbare Amtshandlung beziehungsweise Dienstleistung in einer Verwaltung erbracht wird.

Das differenzierte Gebührenmodell entsprach bis 2022 geltendem Recht. Mit dem Grundsatz, dass sich Gesuchstellende an den Kosten zumindest teilweise beteiligen sollen, werden sie etwas mehr in die Pflicht genommen. Dies ist in einem

Umfeld von zunehmenden IDG-Gesuchen auch völlig richtig. Es handelt sich um ein moderates Modell, das weit davon entfernt ist, zwingend eine Kostendeckung einzufordern. Das hier vorgeschlagene Modell hatte sich seinerzeit bewährt, das hat damals auch die fundierte Auseinandersetzung des STGK mit dem Thema ergeben.

Eventualiter geben wir dem Regierungsratsentwurf gegenüber den STGK-Mehrheitsantrag den Vorzug. Letzterer ist etwas unglücklich formuliert und bringt keinen Mehrwert, denn er stützt sich auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Dieser Grundsatz, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, ist aber immer zu berücksichtigen, er muss nicht in diese Bestimmung aufgenommen werden. Besten Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Ja, Transparenz ist der Normalfall, Gebühren sind die Ausnahmen. Darum wollen wir, dass Kosten nur erhoben werden, wenn ein Gesuch mit erheblichem Aufwand verbunden ist, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht. So verhindern wir Missbrauch, ohne den Zugang faktisch zu verbauen. Die Praxis in Bundesbern zeigt, wie das funktionieren kann: 2024 wurden bei über 2000 bearbeiteten Zugangsgesuchen nur in sieben Fällen Gebühren verlangt, das entspricht 0,3 Prozent. Diese Linie «Zugang frei – Kosten nur bei disproportionalen Aufwand» ist erprobt und bewährt, und genau daran knüpfen wir an. Wir steuern die Auswüchse über klare Kostenschranken und nicht über Hürden beim Zugang. Wer ein überbordendes Gesuch stellt, kann mit Kosten belegt werden. Wer legitime Einsicht verlangt, soll nicht mit Gebühren abgeschreckt werden. Das verstärkt die Verwaltungstransparenz und schont Ressourcen. Und es entspricht der geltenden Gesetzgebung, die wir erst vor einigen Jahren eingeführt haben. Wir sehen keinen Bedarf, diese Regelung wieder anzupassen.

Susanne Brunner (SVP, Zürich): Ich kann mich dem Sprecher der FDP, Fabian Müller, nur anschliessen. Er hat eigentlich wunderbar und klar erklärt, warum sein Minderheitsantrag Sinn macht, die SVP unterstützt diesen. Wir unterstützen den Grundsatz, dass die Informationsgesuche gebührenpflichtig sein sollen. Warum? Hinter diesen Gedanken steht eben der Grundsatz, dass eine individuelle staatliche Leistung gebührenpflichtig sein soll. Mit den Ausnahmeregelungen wird dem Anspruch Nachachtung verschafft, dass Informationsgesuche, die keinen grossen Aufwand verursachen, dann kostenlos sind. Darum unterstützen wir den Minderheitsantrag von Fabian Müller. Besten Dank.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip, dafür hat sich der Kantonsrat im November 2021 ausgesprochen und das IDG entsprechend geändert. Die damalige Änderung ging auf die PI 101/2018 zurück. Hauptanliegen der PI war es, dass Gesuche im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich kostenlos sind, und eine solche Regelung gilt auch auf Bundesebene. Eine Weiterverrechnung der Kosten ist aber weiterhin möglich und

wird es auch bleiben. Gemäss geltendem Recht und gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit können nämlich öffentliche Stellen im Kanton Zürich für die Akteneinsicht dann Geld verlangen, wenn der Bearbeitungsaufwand unverhältnismässig gross ist. Kostenlos, aber nicht in jedem Fall, diese Regelung entspricht auf der einen Seite ganz der gesetzlichen Logik, dass jede Person ein Recht darauf hat, staatliche Informationen einzusehen. Auf der anderen Seite wird jedoch eine Flut von Gesuchen verhindert und damit die Verwaltung geschützt. Denn für Gesuche, die einzig und allein Partikularinteressen bedienen und viel Aufwand erfordern, soll bezahlt werden.

Dass eine Minderheit aus FDP und SVP dieses Kostenlosigkeitsprinzip nun wieder abschaffen will, zielt in die falsche Richtung. Gerade für kleinere Vereine oder Organisationen sind Gebühren von einigen tausend Franken eine zu hohe Hürde und darum sollen Gesuche grundsätzlich keine Kostenfolge nach sich ziehen. Bei einem öffentlichen Interesse an Informationen ist ein kostenloser Zugang für die Gesuchstellenden angebracht. Denn der Staat kommt so seiner Verpflichtung, amtliche Dokumente für jede Person transparent zu machen, nach. Folgen Sie der Kommissionsmehrheit, die das geltende Recht beibehalten will, und lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Die FDP und die SVP wollen eine Verschlechterung des aktuellen Zustands, sie wollen eine zusätzliche Hürde einbauen und sie sorgen dafür, dass es mehr Bürokratie geben wird mit ihrem Minderheitsantrag. Die Alternative Liste wird das ablehnen, denn wir finden, das Öffentlichkeitsprinzip muss ziemlich hürdenlos für alle zugänglich sein.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Fabian Müller gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 76 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Antrag auf Rückkommen

Ratspräsident Beat Habegger: Ich gebe das Wort an Gabriel Mäder für die Begründung eines Rückkommensantrags zu Paragraf 21b.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Ja, ich stelle den Rückkommensantrag, da ich geistig noch beim vorherigen Geschäft war und bei 21b die falsche Abstimmungsposition gedrückt habe.

Ratspräsident Beat Habegger: Um ein Rückkommen zu beschliessen, braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung über den Rückkommensantrag

Für den Antrag auf Rückkommen stimmen 148 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 20 Stimmen erreicht, Rückkommen auf § 21b ist beschlossen.

Wiederholung der Abstimmung über § 21b

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Benjamin Krähenmann gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 86 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

§ 23. e. Verfügung

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich möchte hier zuhänden des Protokolls zu Paragraf 23 festhalten, dass dieser Paragraf regelt, unter welchen Umständen das öffentliche Organ eine Verfügung ausfertigen soll. Die STGK wünscht sich im Unterschied zur Regierungsvorlage auch, dass die am Verfahren beteiligten Personen nach Zustellung der summarischen Stellungnahme oder nach Erhalt einer Empfehlung die Verfügung verlangen können. Besten Dank.

§ 24. Personendaten

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsident der STGK: Ich halte ein Kombivotum zu Paragraf 24 und zu Paragraf 25 litera c. Bei den beiden Bestimmungen ist vorgesehen, dass die Bearbeitung von Personendaten beziehungsweise besonderen Personendaten zulässig ist, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

Eine Minderheit beantragt jeweils die Streichung dieser Bestimmungen. Sie begründet dies damit, dass jede Datenbearbeitung ohnehin einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Eine zusätzliche Einwilligungspflicht könnte in der Praxis zu Unsicherheiten führen, etwa bei der Frage, wie eine wirksame Einwilligung eingeholt und dokumentiert wird.

§ 24 lit. a und b

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 24 lit. c

Minderheit Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel:

c.... geeignet ist. (Rest streichen.)

Susanne Brunner (SVP, Zürich): Auch ich spreche zu Paragraf 24 und zu Paragraf 25 litera c.

Die Einwilligung der betroffenen Personen in litera c von Artikel 24 und Artikel 25 muss in unseren Augen gestrichen werden, denn für jede Datenbearbeitung ist vorgängig eine gesetzliche Grundlage nötig. Darum ist dann eine individuelle Einwilligung der betroffenen Person gar nicht mehr notwendig. Wird die Einwilligung, wie hier, als Bedingung formuliert, führt dies in der Umsetzung zu Schwierigkeiten und zu grossem Aufwand für das öffentliche Organ. Dies wird für den Kanton Zürich unweigerlich zu Mehrkosten führen. Wir wollen dies verhindern, unterstützen Sie deshalb unsere Minderheit. Besten Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüslikon): Es macht durchaus Sinn, die Bearbeitung von Personendaten auch in Fällen zu ermöglichen, in denen dies normalerweise nicht vorgesehen ist, sofern die betroffenen Personen im Einzelfall dazu einwilligen. Es ist letztlich auch kundinnen- und kundenfreundlich, wenn man so will. Wollte man dies nicht, müsste litera c ganz wegfallen. Als Rumpfpaparagraf könnte der Passus nämlich missverstanden werden im Sinne, dass Personendaten auch ohne gesetzliche Grundlage und ohne dass dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist, als Regelfall bearbeitet werden können. Bitte lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Wann dürfen Bundesorgane Personendaten bearbeiten? Das Datenschutzgesetz, Artikel 34 Absatz 4b: «Die betroffene Person hat im Einzelfall in die Bearbeitung eingewilligt oder hat ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt.» Wir kennen die Einwilligung also schon auf Bundesstufe. In diesem Abschnitt werden gleich zwei zentrale Aspekte im Bundesgesetz adressiert, im zweiten Teil «Personendaten, die allgemein zugänglich gemacht wurden und deren Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt wurde», lassen Sie sich das nochmals durch den Kopf gehen. Ja, genau, alles, was Sie öffentlich machen, auch über Plattformen, kann von einem öffentlichen Organ bearbeitet werden. Bitte bedenken Sie das bei Ihrem nächsten Post auf Social Media. Aber keine Panik, die Verwaltung kann nicht einfach alles sammeln, es gilt weiterhin der Grundsatz, dass sie einen Auftrag benötigt respektive die Datenerhebung einem Zweck dient.

Die Minderheit argumentiert daher, dass es gar keiner Einwilligung bedarf, da Bearbeitungen ohnehin nur erfolgen dürfen, wenn es einen gesetzlichen Auftrag dazu gibt. Allerdings sind die Verhältnisse nicht immer schwarz oder weiss, und es gibt im Behördenalltag eben doch viele freiwillige, einzelfallbezogene Bearbeitungen, wie zum Beispiel weitergehende Auskünfte an Dritte auf Wunsch der betroffenen Personen, Teilnahme an Pilotprojekten, fakultative Zusatzdienste und so weiter, bei denen die betroffenen Personen autonom entscheiden können. Die Einwilligung schliesst hier die Lücke zwischen verbindlicher Aufgabe mit klarer Gesetzesgrundlage und freiwilliger Zusatzbearbeitung, ohne dass das Gesetz mit Einzelfallverordnungen oder Erlassen überfrachtet werden muss. Und ich verweise hier ein weiteres Mal auf den EDÖB, der dazu meint, dass die Einwilligung nicht die Voraussetzung ist, aber ein zulässiger Rechtfertigungsgrund, namentlich

bei sensiblen Daten und Weitergaben. Damit bleibt das kantonale Recht kompatibel zum Bundesrecht und zur gelebten Praxis.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Susanne Brunner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 125 : 48 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsident Beat Habegger: Ich nutze die Gelegenheit, um noch kurz die Datenschutzbeauftragte, Dominika Blonski, und ihre Mitarbeitenden auf der Tribüne zu begrüssen. Willkommen im Kantonsrat.

§ 25. Besondere Personendaten

lit. a

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

lit. b

Minderheit Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Nicola Yuste:

lit. b streichen.

lit. c wird zu lit. b.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph regelt die Bestimmung, dass für die Bearbeitung besonderer Personendaten vorgesehen ist, dass dafür eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erforderlich ist, mit Ausnahme der in Buchstabe b genannten Fälle.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, diese Ausnahme zu streichen. Sie sieht darin eine Schwächung des Datenschutzes im Vergleich zum geltenden Recht. Nach ihrer Auffassung soll es für die Bearbeitung besonderer Personendaten in jedem Fall eine klare und eindeutige gesetzliche Grundlagen geben, ohne Ausnahmen.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Mit unserem Minderheitsantrag fordern wir, dass eine Bearbeitung von besonderen Personendaten wie bisher eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz erfordern soll. Aber der Reihe nach: Paragraph 25 regelt die Bearbeitung besonderer Personendaten durch öffentliche Organe. Besondere Personendaten sind Informationen, bei denen eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über, erstens, die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, zweitens, die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft oder genetische oder biometrische Daten, drittens, Sozialhilfemassnahmen

sowie Massnahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzes, viertens, Verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Dies ist alles so im IDG Paragraf 5 Absatz 4 festgehalten. Eine Bearbeitung dieser besonderen Personendaten ist also ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte. Ein solcher Eingriff lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn er einer eindeutig und eng umschriebenen Aufgabe dient. Entsprechend ist auch litera a klar formuliert.

Für die Datenbearbeitung muss eine hinreichend bestimmte Grundlage in einem Gesetz bestehen. Während litera c eine vertretbare Ausnahme bildet – schliesslich muss die Person im Einzelfall einwilligen –, ist litera b ersatzlos zu streichen. Wieso? Mit litera b können Datenbearbeitungen zum Beispiel mit der polizeilichen Generalklausel legitimiert werden, und dies, obwohl es kein spezifisches Gesetz für die Bearbeitung gibt. Als betroffener Bürger weiss ich also nicht mehr, wann, von wem und wieso genau meine intimsten Daten bearbeitet werden.

Doch nicht nur für Einzelpersonen ist diese Ausnahme problematisch. Bis anhin bedurfte ein solcher Eingriff immer einer breiten demokratischen Legitimierung, also eines Gesetzes, das vom Parlament und schlussendlich auch von der Stimmbevölkerung bestätigt oder abgelehnt werden kann. Wenn das neu nicht mehr notwendig sein soll, sondern eine Verordnung ausreicht, lässt das nur einen Schluss zu: Der bürgerlich dominierte Regierungsrat eifert Röstli (*Bundesrat Albert Röstli*) und dessen Vorbild Trump (*US-amerikanischer Präsident Donald Trump*) nach und will per Verordnung an Parlament und Stimmbevölkerung vorbeiregieren. Und eine Ratsmehrheit wird dieses Vorgehen sogar noch stützen.

Wir Grüne lehnen dieses undemokratische Vorgehen entschieden ab. Tun Sie es uns gleich und stimmen Sie dem Antrag auf Streichung von litera b zu.

Fabian Müller (FDP, Rorschlikon): Es steht ausser Frage, dass bei der Bearbeitung besonderer Personendaten allerhöchste Vorsicht geboten ist. Deshalb sind die Kriterien, die hier zur Anwendung kommen, ein gutes Stück strenger als die des vorhergehenden Paragrafen, wo es um gewöhnliche, sozusagen also nicht besondere Personendaten geht. Dies ganz im Sinne der Kaskade: Je relevanter die Norm für die Grundrechte, desto höher der Detaillierungsgrad, desto höher auch die Normdichte und desto höher die Anforderungen an die Normstufe. Als Grundsatz des geltenden Rechts wurde hier nichts verändert.

Auf litera b kann allerdings nicht einfach ohne Weiteres verzichtet werden, weil die Frage nach der in litera a eingeforderten hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlagen nicht immer ohne Weiteres beantwortet werden kann. So erscheint uns der Antrag der Regierung in diesem Punkt schlüssig. Er orientiert sich an der Bundesgesetzgebung, er verlangt also zwingend eine hinreichende gesetzliche Bestimmung und kumulativ eine Regelung in einer Verordnung.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Ich möchte mich voll und ganz dem Votum von Benjamin Krähenmann anschliessen. Und wenn mein Vorredner schon das Bundesgesetz erwähnt, verweise ich hier gerne auch noch auf die Verfassung. Denn unser Antrag ist konform mit der Bundesverfassung, die vorschreibt, dass, sobald der

Staat die Grundrechte einschränkt, dazu eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss, ein öffentliches Interesse bestehen muss und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet wird. Wenn der Eingriff in die Grundrechte schwerwiegend ist, ist sogar eine gesetzliche Grundlage von hoher Präzisierung erforderlich. Ich habe eigentlich auch meinen Vorredner in diesem Sinn verstanden und verstehe deswegen eigentlich nicht, weshalb sie den Streichungsantrag von litera b nicht unterstützen. Vielen Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Dieser Streichungsantrag geht viel zu weit. Wer diesen Absatz streicht, verlangt faktisch, dass für jede einzelne Bearbeitung eine eigenständige, hinreichende, bestimmte Spezialnorm geschaffen wird. Das bläht die Gesetzgebung auf, verlangsamt die Verwaltung und gefährdet letztlich die Aufgabenerfüllung des Staates, ohne dass der Schutz der Betroffenen wirklich messbar steigen würde. Dabei wird dem Schutz der betroffenen Personendaten ja schon Rechnung getragen. Je intensiver der Eingriff, desto höher sind die Anforderungen an die Bestimmtheit, die Verhältnismässigkeit und die Transparenz. Und ja, die Transparenzvorschriften werden wir gleich, sofern Sie zustimmen, im folgenden Absatz 2 verschärfen.

Hinzu kommen die Datenschutzfolgenabschätzungen bei einem hohen Risiko, die wir mit Paragraf 32 adressieren werden, Dokumentations- und Auskunftspflichten sowie die aufsichtsrechtliche Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte. Mit anderen Worten: Paragraf 25 litera b ist ganz sicher kein Freipass, sondern ein enges Nadelöhr. «Unentbehrlich» bedeutet eben strenge Notwendigkeit, eng auszulegen und zu begründen, wenn ein hohes Risiko besteht. Praktisch betrifft dies die zentralen Bereiche wie Gesundheit, Sozialhilfe, Bildung oder öffentliche Sicherheit. Dort fallen besonders schützenswerte Daten regelmässig an. Würden wir jede konkrete Bearbeitung auf eine neue Spezialnorm stellen, käme es zu einem Rechts- und Planungsstillstand. Projekte würden blockiert, Leistungen würden verzögert ausbezahlt, die Kosten stiegen und die Betroffenen hätten am Ende weniger verlässlichen Schutz, weil die Verwaltung aus Angst vor Rechtsrisiken notwendige Bearbeitungen unterlässt oder in intransparente Übergangslösungen ausweicht. Deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Mit den Paragrafen 24 bis 28 kommen wir zu den Grundsätzen im Umgang mit Personendaten. Hier sind einige Lockerungen der bisherigen gesetzlich festgelegten Anforderungen für die Bearbeitung besonderer Personendaten vorgesehen, die aus unserer Sicht höchst problematisch sind und die Grundrechte tangieren. Sie führen schlussendlich dazu, dass das Überwachen und Ausspionieren von Bürgerinnen und Bürgern einfacher wird. So braucht es unserer Meinung nach in Paragraf 25 immer zwingend eine gesetzliche Grundlage, um Personendaten bearbeiten zu dürfen. Wir unterstützen darum die Streichung von litera b und c von Paragraf 25.

Und ich komme gleich noch zu einem ... (*Der Ratspräsident bedient den Gong, der zur Abstimmung ruft.*) ... Minderheitsantrag von Nicola Yuste, und zwar betrifft es den Minderheitsantrag 1, sie verlangt damit die Einführung eines Absatz 2. Es muss klar festgehalten werden, dass biometrische Daten zur automatischen Identifizierung von natürlichen Personen im öffentlichen Raum nicht bearbeitet werden dürfen. Darum unterstützen wir den Minderheitsantrag von Nicola Yuste.

Ratspräsident Beat Habegger: Ich entschuldige mich, Judith, für das voreilige Gongen. Auf jeden Fall sind jetzt alle bereit zur Abstimmung.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Benjamin Krähenmann gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 115 : 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 25 lit. c

Minderheit Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel:

c. ... geeignet ist. (Rest streichen.)

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Susanne Brunner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 126 : 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 25 Abs. 2 (neu)

Minderheit 1 Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann:

² *Es darf keine biometrischen Daten zur automatischen Identifizierung natürlicher Personen im öffentlichen Raum bearbeiten.*

§ 25 Abs. 2–4 (neu)

Minderheit 2 Gabriel Mäder, Sonja Gehrig:

² *Es darf keine biometrischen Daten zur anlasslosen Überwachung von natürlichen Personen im öffentlichen Raum bearbeiten.*

³ *Bearbeitet das öffentliche Organ im öffentlichen Raum biometrische Daten mit Systemen zur automatischen Erkennung so sind in einem Bericht jährlich zu nennen*

a. der Zweck des Einsatzes,

b. die Dauer des Einsatzes,

c. der Ort der Verwendung,

- d. das verwendete System,
- e. der Zeitpunkt der letzten Systemevaluation,
- f. die genehmigende Stelle.

⁴ Der Bericht wird der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz zur Kenntnis vorgelegt.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich spreche gleich zu allen Minderheitsanträgen: Eine Minderheit beantragt in Absatz 2 ein generelles Verbot der Massenüberwachung durch biometrische Erkennungssysteme, dies gestützt auf die Motion Nummer 329/2022.

Eine weitere Minderheit will zumindest ausschliessen, dass biometrische Daten für anlasslose Überwachung im öffentlichen Raum genutzt werden dürfen. In Absatz 3 wird festgehalten, dass automatisierte Erkennungssysteme für andere Zwecke zulässig sein sollen. Eine Minderheit fordert dabei erhöhte Transparenzpflichten, um nachvollziehbar zu machen, wann und wie solche Systeme eingesetzt werden, und schliesslich beantragt eine Minderheit in Absatz 4, dass die entsprechenden Berichte zusätzlich der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz zur Kenntnis vorgelegt werden. Damit soll die Aufsicht gestärkt werden.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Wir wagen mit diesem Antrag einen erneuten Anlauf, den Einsatz von Systemen zur automatisierten biometrischen Identifizierung natürlicher Personen im öffentlichen Raum zu verbieten. Solche Systeme bergen gravierende Risiken für unsere Grundrechte. Sie bedrohen die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, weil schon die blossе Möglichkeit, erkannt zu werden, Menschen von der Teilnahme an Versammlungen oder Kundgebungen abhalten kann. Sie untergraben das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, indem sie öffentliche Handlungen unter potenzielle Dauerüberwachung stellen. Hinzu kommt, dass diese Systeme fehleranfällig und diskriminierend sind, das wissen wir schon länger. Gerade bei jüngeren Personen, bei Frauen, bei nicht weissen Menschen sind die Fehlerraten deutlich höher. Das führt zu falschen Verdächtigungen mit gravierenden Folgen für die Betroffenen. Und solche Systeme werden in einigen Kantonen bereits in der Polizeiarbeit eingesetzt, ohne klare Rechtsgrundlage und ohne dass je eine politische Debatte darüber geführt wurde. Genau deshalb ist ein deutliches Verbot, wie wir es hier in Absatz 2 vorschlagen, gerechtfertigt. Wir ziehen damit die rote Linie, um eine schleichende Einführung ohne demokratische Kontrolle zu verhindern. Dieses Verbot ist technologieneutral, innovationsoffen und es ist notwendig, um unsere Grundrechte zu schützen. Der Antrag der GLP ist uns zu schwammig formuliert und wir fürchten, dass er die Rechtssicherheit in diesem Bereich eher erschweren als erleichtern wird, weshalb wir ihn nicht unterstützen werden.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Wer immer die Debatte auf den heutigen Tag gelegt hat – besser hätte man es nicht treffen können: Sechs Tage noch bis zur

Initiative zur digitalen Integrität (*gemeint ist die Volksabstimmung vom 30. November 2025*). Wie oft haben wir der Bevölkerung versichert, dass wir ihre Anliegen ernst nehmen, dass kein Grund zur Sorge bestehe. Schliesslich haben wir ja das IDG und werden es dort regeln. Und ja, heute ist nun dieser Tag, Worten Taten folgen zu lassen.

Zur Sache, vor Ihnen liegen drei Optionen: Da wäre der Verweis auf die allgemeine Gesetzeslage der STGK-Mehrheit, ein generelles Technologieverbot der automatischen Identifizierung von SP und Mitunterzeichnenden und schliesslich ein differenzierter Ansatz, der zwischen Massenüberwachung und verhältnismässigem Einsatz moderner Technologien unterscheidet – natürlich von der GLP (*Heiterkeit*). Unser Minderheitsantrag setzt dort an, wo das Bundesgericht jüngst die schärfsten Grenzen gezogen hat, bei der flächendeckenden anlasslosen Identifizierung im öffentlichen Raum. Im Luzerner Fall hat das Bundesgericht die Bestimmungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung aufgehoben und festgehalten, kantonale Generalklauseln genügten nicht. Damit ist für anlasslose Screeningsysteme im öffentlichen Raum die Richtung vorgegeben.

Genau hier schafft unser Antrag Rechtssicherheit ohne ein pauschales Technologieverbot. Das Verbot der anlasslosen biometrischen Überwachung verhindert die problematischen Übergriffe im öffentlichen Raum und macht zugleich klar, dass eng begrenzte, gesetzlich hinreichende, determinierte Anwendungen, wo überhaupt zulässig, möglich bleiben, Bewilligungen, genauso wie es im aktuellen Polizeigesetz ausformuliert wird. Wir vermeiden so Rechtskollusion und halten uns an die bundesrechtlichen Leitplanken: kein flächendeckendes Screening, keine Hintertür über die kantonale Generalklausel. Zugleich bewahrt dieser Ansatz die Handlungsfähigkeit dort, wo biometrische Technologie einen legitimen Nutzen stiftet, etwa bei der Spracherkennung, der Barrierefreiheit, im Unterricht, in Schulen, für die medizinische Dokumentation, in der Patientensicherheit im Spital. Solche Konstellationen sind keine anlasslosen Überwachungen der Allgemeinheit. Sie lassen sich mit Registern, Transparenz und DSFA-Pflichten (*Datenschutzfolgenabschätzung*) selber steuern, sodass sie diese sensiblen besonderen Personendaten den Schutz erhalten, den sie verdienen. Kurz, die Minderheit 2 schützt die Grundrechte dort, wo die Eingriffe am grössten sind, und hält die Tür offen für eng begründete Spezialtatbestände, sodass nützliche, nicht überwachende Anwendungen nicht unter ein Technologie-Tabu fallen. Das ist verhältnismässig, praxistauglich und rechtsstaatlich. Besten Dank.

Ratspräsident Beat Habegger: Dass diese Debatte heute stattfindet, Herr Mäder, haben Sie natürlich dem Kantonsratspräsidenten zu verdanken, schliesslich mache ich die Traktandenliste (*Heiterkeit*).

Susanne Brunner (SVP, Zürich): SP und Grüne wollen mit ihrem Minderheitsantrag ein Verbot einer Auswertung von biometrischen Daten zur Identifizierung natürlicher Personen im öffentlichen Raum installieren. Ein solches Verbot lehnen wir ab. Denn dieses wäre durchaus oder ist durchaus – ich muss den Indikativ

nehmen, Nicola Yuste – technologie- und fortschrittsfeindlich. Das wäre etwa so, als würden wir einem Arzt verbieten, dass er vor der Behandlung ein Röntgenbild hinzuziehen darf. Niemals würde jemand auf die Idee kommen, solches zu verlangen. Darum ist auch hier geboten: Technologische Innovationen müssen wir zugunsten der Sicherheit im öffentlichen Raum nutzen können. Würden wir das nicht tun – also der Arzt ohne das Röntgenbild –, würden wir verantwortungslos handeln. Die SVP übernimmt Verantwortung für die Sicherheit der Menschen im öffentlichen Raum, darum lehnen wir den Minderheitsantrag Yuste ab.

Ebenfalls lehnen wir den Minderheitsantrag der GLP ab, denn dieser ist wohl gut gemeint, aber viel zu restriktiv. Und er würde – man konnte es auch in den detaillierten Ausführungen des Minderheitsantragstellers hören – grossen administrativen Aufwand auslösen, der unnötig ist.

Wir lehnen beide Minderheiten ab. Besten Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüşchlikon): Sehr geehrter Herr traktandensetzender Ratspräsident, wir brauchen an dieser Stelle nicht über eine automatische Identifizierung von Personen im öffentlichen Raum zu legiferieren, da eine solche heute gar nicht zulässig ist. Sie müsste, wenn schon, in einem Spezialerlass geregelt werden. Solche Spezialerlasse könnten überdies von einer hier allenfalls eingebrachten Norm abweichen, diese sozusagen übersteuern; das bringt nichts. Zudem werden öffentliche Organe gemäss dem bereits besprochenen Paragraphen 13 vom letzten Mal (*gemeint ist die Ratssitzung vom 15. September 2025*) verpflichtet, die verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme in einem Verzeichnis auszuweisen. Da bei der automatischen Identifizierung mittels biometrischer Daten eben solche Systeme zum Einsatz kommen, würde die eingeforderte Transparenz bereits auf diesem Weg hergestellt. Bitte lehnen Sie beide Minderheitsanträge ab.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Gewisse Massenüberwachung war schon früher möglich, der Fichenskandal lässt grüssen. Während es im 20. Jahrhundert aber noch deutlich mühsamer war, Daten zusammenzutragen, eröffnen sich im KI-Zeitalter ganz neue Möglichkeiten. Mittlerweile können Sie Menschen ganz einfach anhand der biometrischen Daten automatisch identifizieren.

Die Ratsmehrheit hat sich leider gerade eben dafür ausgesprochen, dass öffentliche Organe mittels Verordnung und ohne klar definiertes Gesetz anordnen können, unsere intimsten Daten zu bearbeiten. Setzen die Behörden dafür nun auch noch Software zur automatischen Gesichtserkennung ein, beispielsweise an grossen Verkehrsknotenpunkten, wie dem Central oder dem Bellevue, und verknüpfen sie dann diese Daten, dann steht in kürzester Zeit ein riesiger Berg an Daten und Informationen zur Verfügung, Daten und Informationen, die eine massive Gefahr für den Persönlichkeitsschutz jedes Einzelnen bedeuten. Gewiss, die Cinceras (*Ernst Cincera, Schweizer Politiker und selbsternannter Subversivenjäger, der ein Netzwerk an Informanten aufgebaut hatte*) und weitere Schnüffler dieser Welt hätten ihre helle Freude an diesen Möglichkeiten. Doch für die Allgemeinheit und

eine offene, liberale Gesellschaft sind Massenüberwachungstechnologien schädlich, dessen scheinen sich auch die meisten Schweizer Politikerinnen und Politiker bewusst zu sein. Die Smartvote-Umfrage zu den Nationalratswahlen 2023 beinhaltete folgende eindeutige Frage: Soll die automatische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum verboten werden? Verboten werden – ein Verbot, nach diesem wurde gefragt, und fast 80 Prozent der Kandidierenden antworteten mit «eher Ja» oder mit «Ja». Und darunter sind auch 18 noch amtierende Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus den Fraktionen der GLP, der selbsternannten Mitte-Partei, der EVP, der FDP und auch der SVP. Ich werde diese Namen jetzt nicht einzeln herunterlesen, aber ich bitte Sie doch: Zeigen Sie etwas politisches Rückgrat und lassen Sie Ihren eigenen Wahlkampfversprechen Taten folgen, wenn es darauf ankommt. Unterstützen Sie darum den Minderheitsantrag der SP und der Grünen. Mit diesem Antrag greifen wir auch die Motion 329/2022, «Grundrechte und Privatsphäre im öffentlichen Raum schützen» auf. Diese wurde noch sehr knapp im Kantonsrat abgelehnt, unterstützt von Grünen, SP, AL, GLP und Teilen der EVP. Einige Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die die Motion abgelehnt haben, haben in ihren Voten auch deutlich den Willen geäußert, dieses Anliegen im IDG umzusetzen. Dafür ist der Moment nun gekommen. Unterstützen Sie darum Minderheitsantrag 1.

Zum Minderheitsantrag 2: Wir werden diesen nicht unterstützen. Er wird der Massenüberwachung eben genau Tür und Tor öffnen, und das nur unter dem Deckmantel der Technologieoffenheit. Besten Dank für Ihre Unterstützung des Minderheitsantrags 1.

Nicola Yuste (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich würde gerne noch auf die Voten von GLP und SVP replizieren, denn ich habe hier die Analogien nicht verstanden. Wir müssen aufpassen, dass wir vom Richtigen sprechen. Wir sprechen nicht von einer Einschränkung von irgendwelchen Technologien. Wenn Sie sagen, es sei nicht technologieneutral oder es sei innovationsfeindlich, dann haben Sie den Antrag nicht verstanden. Die Zürcher Wirtschaft darf nach wie vor alle möglichen Technologien hervorbringen und so viel an Innovationen herumforschen, wie sie will. Was wir verbieten, ist die Anwendung. Was darf ein Staat und was nicht? Wir verbieten einzig und allein, dass der Staat biometrische Daten zur automatischen Identifizierung natürlicher Personen im öffentlichen Raum benutzen darf. Da ist überhaupt keine einzige Technologie erwähnt, die wir verbieten würden. Und welche Anwendungen der automatisierten Identifizierung von Personen im öffentlichen Raum möchten Sie denn gerne zulassen, liebe GLP? Was wäre denn für Sie so ein gerechtfertigter Spezialfall? Sie haben vom Schulhaus und vom Spital gesprochen. Das scheint mir sehr wirr. Wollen Sie die Kinder im Schulhaus automatisch identifizieren? Nein, die Beispiele, die Sie gemacht haben, sprechen auch nicht von einer Identifizierung. KI-Anwendungen zur Diagnose von Krebs, niemand will das verbieten, aber davon sprechen wir gar nicht. Welche Spezialfälle möchten Sie gerne für die Überwachung im öffentlichen Raum und wieso sind Sie gegen das Verbot? Und ich bin sicher, dass auch sehr viele SVP-

Wählerinnen und -Wähler und FDP-Wählerinnen und -Wähler nicht überwacht und identifiziert werden wollen, wenn sie am Freitagabend in den Ausgang gehen. Es hat niemanden zu interessieren, in welchen Puff Sie gehen, da haben Sie absolut recht, es geht gar niemanden etwas an. Aber die Identifizierung trifft Sie, ob Sie jetzt kriminell sind oder nicht, das ist der Witz daran. Also noch einmal an die lieben Freiheitsliebenden hier: Überlegen Sie sich, was Sie hier regulieren, und ein solches Verbot würde sehr wohl ins IDG passen. Danke schön.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil) spricht zum zweiten Mal: Vielen Dank, dass wir das doch noch klären können, wo genau die Unterschiede liegen. Und vielleicht verstehen Sie dann auch, warum Sie unserem Minderheitsantrag eben doch zustimmen sollten. Denn wir sind ja bei Ihnen, wir haben selbst reingeschrieben, «nein, wir wollen keine Überwachung des Bellevues, unsere Jugendlichen sollen am Freitagabend machen dürfen, was sie wollen». Dafür gibt es die Polizei vor Ort, wenn etwas nicht stimmt. Aber wir schauen eben auch ein bisschen voraus. Heute ist diese Technologie vielleicht noch nicht im Einsatz. Ich war diesen Samstag am Tag der ETH, da wird die Zukunft mitgestaltet. In Zukunft werden wir Pflegeroboter in einem Spital haben, in einem öffentlichen Raum. Da werden die Patienten dann identifiziert werden müssen. Das genau Gleiche wird in den Schulen geschehen: Wir werden Lernroboter in den Schulen haben, die ihre Schüler identifizieren müssen. Natürlich können wir eine Regulierung für die Vergangenheit machen, wir schauen lieber in die Zukunft.

Susanne Brunner (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte mich meinem Vorredner Gabriel Mäder anschliessen. Auch wir regulieren für die Zukunft und nicht rückwärtsgewandt. Und jawohl, Frau Yuste, wir regulieren hier die Sicherheit. Sie wollen Unsicherheit regulieren, wir die Sicherheit, dafür stehen wir. Und auch wir denken an künftige Anwendungen, von denen wir heute hier in diesem Saal noch nicht sprechen oder die wir noch nicht vor dem geistigen Auge haben, dafür stehen wir. Besten Dank.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Es ist, glaube ich, sehr angezeigt, dass über diese Paragrafen intensiv diskutiert wird, nicht zuletzt angesichts der anstehenden Volksabstimmung vom kommenden Sonntag. Wir kennen das Resultat dieser Abstimmung noch nicht. Wenn man aber die Debatte anschaut, kann es sein, dass wir uns mit diesen Fragen, die jetzt diskutiert werden, nach dem nächsten Sonntag noch einmal sehr grundsätzlich auseinandersetzen müssen, weil das genau ein Kernpunkt sowohl der Initiative wie auch des Gegenvorschlages ist, der eine Nachbereitung wahrscheinlich nötig macht. Sie wissen vielleicht vom Prozedere her, wie es weitergehen würde nach dem nächsten Sonntag. Beide, Gegenvorschlag und Initiative, sind allgemeine Anregungen. Der Kantonsrat wird also einen definitiven Verfassungsartikel formulieren müssen, der dann in die Verfassung kommt, und gestützt darauf die Gesetze überprüfen, ob sie diesem Verfas-

sungsartikel entsprechen. Und genau hier wird die Frage dieser biometrischen Daten und der algorithmischen Erfassung und Anwendung verschiedener Technologien eine sehr zentrale Rolle spielen. Und ich sage das deshalb hier, weil ich vermute, dass dieser heutige Entscheid noch nicht in Stein gemeisselt sein wird.

Ratspräsident Beat Habegger: Wir stimmen nun ab. Ich werde die beiden Minderheitsanträge einander gegenüberstellen, und dann stellen wir den obsiegenden Minderheitsantrag dem Antrag der Kommission gegenüber.

Abstimmung I

Der Minderheitsantrag 1 von Nicola Yuste wird dem Minderheitsantrag 2 von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat gibt mit 115 : 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Minderheitsantrag 2 den Vorzug.

Abstimmung II

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag 2 von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 148 : 24 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 26 und 27

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 28. Pilotversuche

a. Grundsatz

Abs. 1 und 2

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 28 Abs. 3

Minderheit 1 Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann:

Abs. 3 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Absatz betrifft den Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum, wir haben vorher bereits darüber diskutiert. Der Regierungsrat schlägt vor, dass Pilotversuche mit solchen Systemen ausgeschlossen werden. Die Kommissionsmehrheit beantragt, diesen Absatz zu streichen. Nach ihrer Auffassung käme ein Verbot von Pilotversuchen faktisch einem Technologieverbot gleich. Pilotprojekte können jedoch wichtige Hinweise zur Funktionsweise und zu den Auswirkungen solcher Systeme liefern und damit eine Grundlage für spätere Regulierungen schaffen.

Eine Minderheit unterstützt dagegen den Antrag des Regierungsrates. Sie argumentiert, dass die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten durch biometrische Erkennungssysteme einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte darstellt. Aus ihrer Sicht ist für solche Eingriffe stets eine klare gesetzliche Grundlage notwendig, weshalb die Einführung durch Pilotversuche unzulässig sei.

Eine weitere Minderheit teilt grundsätzlich die Ansicht, dass Pilotversuche wertvolle Erkenntnisse liefern können. Sie fordert jedoch ergänzend eine transparente Berichterstattung über solche Projekte in Anlehnung an die Transparenzvorschriften gemäss Paragraph 25 Absatz 3. Besten Dank.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Die Alternative Liste lehnt es ab, dass der Regierungsrat Überwachungssysteme mit automatischer Gesichtserkennung im öffentlichen Raum testen darf. Auch wenn diese Pilotversuche höchstens für fünf Jahre zulässig sein werden – wenn die Kameras und Überwachungsgeräte einmal installiert sind, ist die Gefahr gross, dass sie niemals mehr abmontiert werden und uns dauerhaft überwachen. Wir unterstützen darum den Minderheitsantrag von Nicola Yuste.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Es tut mir leid, ich habe den Gong (*der die Fortsetzung der Sitzung nach der Pause ankündigt*) nicht gehört, aber das war mein Fehler. (*Die Votantin hätte als Erstunterzeichnerin des Minderheitsantrags als Erste sprechen können.*)

Unser Minderheitsantrag in Paragraph 28 übernimmt die ursprüngliche Fassung der Regierung. Pilotversuche mit biometrischen Erkennungssystemen sollen im öffentlichen Raum unzulässig sein. Warum denken Sie, hat die Regierung diese Ausnahme vorgesehen? Dies hat nichts mit einem generellen Technologieverbot zu tun – das kommt uns bekannt vor –, sondern es ist eine Frage des Grundrechtsschutzes. Der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen bedeutet die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung dar. Für derart schwere Eingriffe verlangt Artikel 36 der Bundesverfassung zwingend eine klare gesetzliche Grundlage. Die Bedingungen und Grenzen müssen präzise festgelegt sein und die Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre muss berücksichtigt werden. Pilotversuche erfüllen diese Anforderungen gerade nicht, weil sie definitionsgemäss ohne vorgängige gesetzliche Grundlage durchgeführt werden.

Das hat auch das Bundesgericht im Oktober 2024 im Zusammenhang mit der automatisierten Fahrzeugfahndung im Kanton Luzern bestätigt. Die automatisierte Erfassung und Auswertung von Bewegungsdaten sei ein schwerwiegender Grundrechtseingriff und erfordere eine explizite gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Der Staat darf keine neue Bewachungstechnologie probeweise einsetzen, wenn sie tief in die Grundrechte eingreift. Gerade deshalb ist entscheidend, dass solche Systeme nicht über den Umweg von Pilotprojekten schleichend

eingeführt werden können, ohne dass je eine politische und gesellschaftliche Debatte stattgefunden hat und ohne dass klare gesetzliche Schranken bestehen. Die Regierung hat diese Ausnahme also formuliert, um Pilotversuche zur Bearbeitung besonderer Personendaten unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich zu ermöglichen, aber bei besonders schweren Grundrechtseingriffen, wie bei der biometrischen Erkennung im öffentlichen Raum, setzt man die Grenze – in Berücksichtigung der Bundesverfassung. Dass eine Mehrheit der Kommission ausgerechnet diesen Absatz nun streichen möchte, lässt mich schon an ihrem Verständnis des Rechtsstaates zweifeln. Vielen Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüslikon): Die Möglichkeit, Pilotversuche durchzuführen, ist zweifellos eine weitere begrüssenswerte Neuerung dieses Gesetzes. Nur ist mit Absatz 3 des Regierungsratsentwurfs eine Bestimmung enthalten, die nicht so recht zum Wesen von Pilotversuchen und auch zur Offenheit gegenüber neuen Technologien passen will. Unbestritten ist, dass der Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum eine delikate Angelegenheit ist, allerdings ist diese weltweit im Vormarsch. Auch der Kanton Zürich wird nicht darum herumkommen, sich mit dieser Angelegenheit auseinanderzusetzen. Ob mit Pilotversuchen oder ohne, das ist nicht der Ort, um darüber zu befinden. Es ist aber auch nicht der Ort, dies im Vorhinein pauschal auszuschliessen. Möglicherweise könnte gerade ein zeitlich und örtlich begrenzter und eng begleiteter Pilotversuch wichtige Hinweise für eine künftige Legiferierung liefern. Bitte lehnen Sie beide Minderheitsanträge ab.

Susanne Brunner (SVP, Zürich): Es geht hier im Absatz 3 um die Pilotversuche mit biometrischen Daten. Die SVP ist mit der Mehrheit der Meinung, dass solche möglich sein sollen, darum wollen wir den Absatz 3 streichen, denn es wäre technologiefeindlich, das von vornherein auszuschliessen. Was nützt es denn, wenn wir Innovationen haben, diese aber nicht testen dürfen? Gerade bei neuen Technologien sind doch Testanwendungen sinnvoll, und dies ohne unnötige Auflagen. Darum lehnen wir Minderheit 1 und 2 ab. Besten Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Wir haben es bereits erwähnt, wir sind gegen diese Streichung. Damit wird der Wirtschaftsstandort Zürich und die Forschung an den Hochschulen und Universitäten unnötig eingeschränkt. Und ich glaube, jetzt zeigt sich hier, was wir bereits schon bei Paragraph 25 diskutiert haben, dass Sie eben eigentlich doch auf ein Technologieverbot abzielen. Während Sie in Paragraph 25 noch die Identifikation in den Vordergrund gestellt haben, fehlt diese Referenz jetzt hier völlig. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen der Authentifizierung und der Identifizierung, und das führt dann halt eben doch zu diesem Technologieverbot. Und anstatt dass mit Pilotversuchen im Kanton Zürich wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden könnten, wären wir auf Erfahrungen von anderen Kantonen oder vom Ausland angewiesen. Und es ist klar, wohin sich die Privatfirmen und die Forschung dann orientieren werden.

Aber wir gehen davon aus, dass wir wie bei Paragraf 25 mit der Minderheit 2 natürlich wieder unterlegen werden. Wir würden trotzdem aber die Regierung gerne auffordern, ihre Verantwortung wahrzunehmen und entsprechende Pilotversuche, wie sie das bereits im Rahmen ihrer Sandbox durchführt, eng zu begleiten und trotz der Ausnahmemöglichkeit ein adäquates Mass an Datenschutz und Datensicherheit bei den Betreibern einzufordern.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Ich kann mich grösstenteils meiner Vorrednerin Nicola Yuste der SP anschliessen. Pilotversuche tönen immer toll und innovativ, unter dem Strich bedeuten sie aber vor allem eines, pröbeln, und zwar mittels Verordnung und ohne gesetzliche Grundlage. Wir Grüne stehen darum auch schon Pilotversuchen zur Bearbeitung besonderer Personendaten eher kritisch gegenüber. Dass Pilotversuche nun aber zusätzlich für den Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum zugelassen werden sollen, lehnen wir entschieden ab. Die Gefahren solcher Systeme wurden ja während der Debatte schon zur Genüge ausgeführt. Erwähnenswert scheint mir an dieser Stelle jedoch die schiere Datenmenge, die Sie erheben können. Gehen wir davon aus, dass biometrische Erkennungssysteme fünf Jahre zum Einsatz kommen, eben im Rahmen eines solchen Pilotversuchs, dann erhalten öffentliche Behörden unzählige Daten und Informationen, die den Persönlichkeitsschutz jedes Einzelnen gefährden. Von einem überschaubaren Test kann also ganz und gar nicht die Rede sein, viel eher scheint dies einen ersten Schritt in Richtung flächendeckende Überwachungsmöglichkeiten darzustellen.

Stimmen Sie darum dem Antrag der SP und der Grünen zu. Und warum gerade die SVP dies nicht tut, ist schleierhaft. Schliesslich hat dieselbe SVP noch folgende Vernehmlassungsantwort verfasst, ich zitiere: «Die Kompetenz für das Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen ist zu wichtig, als dass sie generell dem Regierungsrat zugestanden werden sollte, Paragraf 25» – das ist jetzt Paragraf 28 – «ist zu streichen.» Geschätzte SVP, wir wollen nicht einmal den ganzen Paragrafen zu den Pilotversuchen streichen, sondern nur einen – dafür sehr gewichtigen – Absatz. Tun Sie es uns gleich und unterstützen Sie den Minderheitsantrag der SP und der Grünen.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Ich kann hier etwas deutlicher werden, weil ich hier die Position des Regierungsrates vertrete: Dem Regierungsrat Technologiefeindlichkeit oder gar den Willen zu einem Technologieverbot zu unterstellen, ist, glaube ich, das darf ich sagen, etwas abenteuerlich. Der Regierungsrat hat diese Formulierung gewählt, weil er um die Sensibilität der Bevölkerung in diesen Fragen weiss. Wie wohl würde die Abstimmung ausfallen, wenn dieser Artikel dem Volk vorgelegt würde? Wie wohl wäre das Resultat zu dieser Frage, ob pilotweise, ohne gesetzliche Grundlage, allein in der Kompetenz einer Regierung Pilotversuche mit diesen Technologien durchgeführt werden könnten, ohne weitere Einschränkungen, ohne Kontrolle, ohne Definition im Umfang, in einem Gesetz,

das dann wiederum dem Volk unterbreitet werden könnte, wie wohl würde diese Abstimmung ausfallen?

Ich bitte Sie wirklich sehr, auch mit Blick auf die Abstimmung vom kommenden Sonntag, die Sorgen, die die Bevölkerung in diesen Fragen hat, wirklich ernst zu nehmen und hier nicht Tür und Tor für Versprechen oder Vorhaben zu öffnen, bei denen Sie genau wissen, dass das bei der Bevölkerung ganz schlecht ankommt. Ich richte mich insbesondere an jene Seite, die für sich immer wieder in Anspruch nimmt, ganz besonders nah bei der Bevölkerung zu sein. Dieser Absatz, wie Sie ihn jetzt mehrheitlich streichen wollen, ist eine dieser Massnahmen, die wir treffen müssen, um Digitalisierung verantwortungsbewusst vorantreiben zu können, um Technologien verantwortungsbewusst und im Dialog mit der Bevölkerung vorantreiben zu können.

Wenn eine der Vorlagen vom kommenden Sonntag – Initiative oder Gegenvorschlag – durchkommt, werden Sie auf diesen Artikel wieder zurückkommen müssen, weil diese Initiative und auch der Gegenvorschlag klipp und klar genau in diesen Bereichen hohe Anforderungen setzen. Und weshalb Sie heute so tun, als ob Sie das gar nichts angehen würde, und am nächsten Sonntag in die Kameras und Mikrofone sagen werden, dass Sie die Sorgen der Bevölkerung schon ernst nehmen und sicher gesetzlich alles machen würden, dass das auch so stattfindet, das verstehe ich nicht. Sie haben heute die Möglichkeit, der Regierung zu folgen, diesen Absatz drin zu lassen und hier schon einmal einen Tatbeweis zu erbringen, dass Sie das ernst nehmen, was die Bevölkerung von der Politik in diesen Fragen erwartet.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag 1 von Nicola Yuste gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 114 : 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 29. b. Verfahren und Evaluation

Ratspräsident Beat Habegger: Hier liegt ein Folgeminderheitsantrag von Benjamin Krähenmann vor, den wir dann bei Paragraph 41 beschliessen.

§ 30

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 31. Information über die Beschaffung

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig:

§ 31. ¹... Personendaten bei Dritten. Andere öffentliche Organe sowie Organe eines anderen Kantons oder des Bundes gelten nicht als Dritte.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph betrifft die Beschaffung von Personendaten durch öffentliche Organe. Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass Daten nur im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage bearbeitet und weitergegeben werden dürfen.

Eine Minderheit der Kommission regt an, hier eine Regelung aufzunehmen, die sich an Artikel 20 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Datenschutz orientiert. Danach können innerhalb eines Konzerns Daten unter bestimmten Bedingungen geteilt werden. Übertragen auf das kantonale Recht würde dies bedeuten, dass Daten auch zwischen den öffentlichen Organen genutzt werden können, sofern der gesetzliche Rahmen eingehalten wird. Ziel ist es, den Austausch innerhalb der Verwaltung zu erleichtern und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Ich danke unserer Kommissionspräsidentin, die es auf den Punkt gebracht hat: Es geht darum, zusätzlichen Aufwand zu vermeiden. Unser Datenschutz darf nicht einfach Selbstzweck sein, unsere Gesetze sollten auch Wirkung erzielen. Und unser Antrag zielt darauf ab, die gelebte Praxis nachzuvollziehen, klar, verhältnismässig und ohne Abstriche bei den Rechten der Betroffenen. Für uns bleibt der Grundsatz: Wer Daten beschafft, informiert die betroffene Person. Werden die Daten direkt bei den Personen erhoben, ist die Pflicht offenkundig erfüllt. Aber die Pflicht gilt nun auch, wenn Gemeinde A bei Gemeinde B Informationen einholt, die sie bereits erhoben hat und die Person bereits informiert hat, weil Behörden rechtlich als Dritte gelten.

Genau hier setzen wir an, denn anders ist der Setup in der Privatwirtschaft, dort gilt die Konsens-Klausel. Im Datenschutzgesetz des Bundes dürfen konzernintern Daten ausgetauscht werden, ohne jede Person einzeln benachrichtigen zu müssen. Wir übertragen dieses bewährte Prinzip einfach auf die Behörde. Und wichtig: Es geht nur um die Informationspflicht, nicht die Datenerhebung oder Bearbeitung, es geht um die Informationspflicht. Es geht nicht darum, eine Blankobewilligung für Datenabflüsse zu erteilen. Ob ein Austausch zulässig ist, wird weiterhin separat geprüft nach Zweckbindung, Verhältnismässigkeit und Rechtsgrundlage. Unser Vorschlag verhindert aber vor allem eine Flut an weitgehend nutzlosen Benachrichtigungen durch die Verwaltung, die weder die Transparenz erhöht noch die Rechte stärkt, aber Ressourcen bindet und die Akzeptanz mindert. Worauf es am Schluss hinausläuft, ist, dass man Datenberater suchen wird, die eine Ausnahme im Gesetz suchen werden, um dieser Information nicht nachzukommen. Ersparen wir uns das doch, stimmen Sie diesem Antrag zu. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 143 : 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsident Beat Habegger: Ich informiere Sie, dass die Mitte ihren Antrag zu Paragraf 47 Absatz 2 zurückgezogen hat. Wir sind aber noch nicht bei Paragraf 47, das war erst eine Vorinformation, damit Sie sich darauf einstellen können.

§ 31 Abs. 2 und 3

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 32. Grundrechtliche Folgenabschätzung, Datenschutzfolgenabschätzung und Vorabkontrolle

Abs. 1–3

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich würde gerne noch zu Paragraf 32 Absatz 1 bis 3 einfach für das Protokoll noch ein Präsidiums-votum halten, bevor ich dann zum Minderheitsantrag für einen neuen Absatz 4 komme. Darf ich das?

Ratspräsident Beat Habegger: Selbstverständlich dürfen Sie das.

Michèle Dünki-Bättig fährt fort: Wunderbar, besten Dank. Absatz 1 führt neu eine grundrechtliche Folgeabschätzung ein. Während es bei der Datenschutzfolgeabschätzung primär um Risiken für die Privatsphäre geht, betrifft die Folgeabschätzung bei algorithmischen Entscheidungssystemen den Grundrechtsschutz insgesamt. In Absatz 2 wird die Datenschutzfolgeabschätzung systematisch neu verordnet und die Schwelle für ihre Durchführung präzisiert. Statt von «besonderen Risiken» ist nun von «voraussichtlich hohem Risiko» die Rede.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass es dafür einen vorgelagerten Prüfschritt braucht. Es ist jeweils zu dokumentieren, ob die Schwelle eines hohen Risikos erreicht ist. Damit entsteht ein Dreischritt von der allgemeinen Grundrechtsprüfung über die klarere Risikoschwelle bis hin zur Dokumentation des Entscheids. Vielen Dank, ich habe der Kommission gesagt, dass ich dieses Votum halten werde, nicht, dass ich hier Versprechen breche.

§ 32 Abs. 4 (neu)

Minderheit Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Davide Loss für Nicola Yuste:

⁴ *Unterbreitet das öffentliche Organ eine beabsichtigte Bearbeitung nicht zur Vorabkontrolle, kann die oder der Beauftragte eine entsprechende Empfehlung*

abgeben und bei einer erheblichen Verletzung von rechtlichen Bestimmungen Verwaltungsmassnahmen verfügen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 52 f.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich komme nun aber zu Paragraf 32 Absatz 4: Dieser Absatz betrifft die Rolle der oder des Beauftragten im Rahmen der Datenschutzfolgeabschätzung. Vorgesehen ist, dass die Aufsichtsinstanz Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben kann. Eine Minderheit der Kommission erachtet dies als nicht ausreichend. Sie beantragt, dass die oder der Beauftragte eine verbindliche Vorabkontrolle verlangen kann. Nach ihrer Auffassung ist es ineffizient, erst im Nachhinein Empfehlungen oder Verfügungen auszusprechen, wenn eine Datenbearbeitung bereits läuft. Eine verbindliche Vorabkontrolle würde es ermöglichen, Probleme frühzeitig zu verhindern. Dieser Antrag nimmt ein Anliegen der Subkommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates und der Geschäftsprüfungskommission auf. Beide haben festgehalten, dass die Datenschutzbeauftragte eine Vorabkontrolle verlangen und nötigenfalls auch gerichtlich durchsetzen können soll.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Die Vorabkontrolle gemäss Paragraf 32 Absatz 3 ist eben keine Kontrolle im eigentlichen aufsichtsrechtlichen Sinn. Die Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht im Nachhinein, ob alles korrekt und mit rechten Dingen zu- und hergegangen ist. Stattdessen wird sie vorsorglich beigezogen, um Datenbearbeitungen mit hohem Risiko für die Grundrechte zu beurteilen und der öffentlichen Behörde beratend zur Seite zu stehen. Wenn also beispielsweise das USZ (*Universitätsspital Zürich*) gewisse Gesundheitsdaten speichern und bearbeiten will, beurteilt die Datenschutzbeauftragte, ob und wie dies datenschutzkonform umsetzbar ist. Wir Grüne sind überzeugt, dass solche Vorabkontrollen für einen griffigen Datenschutz sehr wichtig sind. Denn Daten bei datenschutzrechtlichen Bedenken gar nicht erst zu bearbeiten, ist der effizienteste und sicherste Weg. Hier gilt nämlich: Der beste Datenschutz ist, wenn keine Daten anfallen. Um die Vorabkontrolle zu stärken und eine Umgehung ebendieser besser ahnden zu können, stellen wir diesen Antrag.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Benjamin Krähenmann gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 114 : 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 33. Datenschutzverletzungen

a. Meldung an die Beauftragte oder den Beauftragten

Abs. 1

Minderheit Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann:

§ 33. ¹... wenn voraussichtlich ein grosses Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person besteht.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Absatz regelt die Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen. Strittig war dabei die Frage, welche Schwelle für eine Meldepflicht gelten soll. Die Kommissionsmehrheit plädiert dafür, nicht auf das Kriterium «grosses Risiko» abzustellen, sondern darauf, ob die Grundrechte der betroffenen Person allgemein gefährdet sind. Nach ihrer Auffassung würden Abklärungen darüber, wie gross das Risiko im Einzelfall ist, zu lange dauern und die Meldung verzögern.

Eine Minderheit unterstützt demgegenüber den Antrag des Regierungsrates, schlägt aber eine Präzisierung vor. Der Begriff «voraussichtlich» soll ergänzt werden. Damit soll berücksichtigt werden, dass eine Einschätzung, ob ein grosses Risiko für die Grundrechte besteht, oft nicht unmittelbar und ad hoc möglich ist.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Es ist aus unserer Sicht absolut wichtig, dass das zuständige öffentliche Organ der Datenschutzbeauftragten unverzüglich Meldung macht, falls Fälle von unbefugter Bearbeitung von Personendaten oder die Verletzung der Datensicherheit festgestellt werden. Dies muss man nicht in allen kleinen Fällen machen, die einfach wieder korrigiert werden können, sondern nur, wenn eben voraussichtlich ein grosses Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person besteht. Warum ist dieses Wort «voraussichtlich» so wichtig? Es ist der Kern unseres Minderheitsantrags aus dem einfachen Grund, dass ich als Verwaltungsangestellte nicht in jedem Fall sicher beurteilen kann, ob ein solches grosses Risiko besteht. Wenn es aber den Verdacht gibt, dass es sich potenziell oder eben voraussichtlich in beträchtlichem Masse auf die Grundrechte auswirken könnte, also dass mein Fehler sich auf diese Grundrechte auswirken könnte, ist sofort die Datenschutzbeauftragte zu informieren. Sie und ihr Team können dann die tatsächliche Gefährdung bestimmen. Wir übernehmen mit diesem Antrag übrigens auch die Formulierung im Bundesgesetz.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): In diesem Fall wird die AL mit der Kommissionsmehrheit stimmen, weil wir finden, der Antrag sei klarer, präziser und schnörkelloser formuliert.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Nicola Yuste gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 118 : 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 34

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 35. Berechtigung

Abs. 1 und 2

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 35 Abs. 3

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig, Marzena Kopp (i. V. Tina Deplazes):
b. ... ist und die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt,
c. dies Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum im Rahmen der Amtshilfe betrifft,
lit. c wird zu lit. d.
e. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Absatz regelt verschiedene Konstellationen der Bekanntgabe von Personendaten.

Eine Minderheit beantragt, in Buchstabe b die Bekanntgabe gegenüber anderen öffentlichen Organen vom Nachweis abhängig zu machen, ob diese Daten tatsächlich für die gesetzliche Aufgabenerfüllung benötigt werden.

In Buchstabe c wird die Amtshilfe angesprochen. Eine Minderheit erachtet die Bekanntgabe hier grundsätzlich als zulässig und verweist auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Bei Buchstabe e beantragt eine Minderheit, die identische Formulierung aus dem eidgenössischen Datenschutzgesetz zu übernehmen, um Kohärenz und Verständlichkeit zu erhöhen.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Mit diesem Antrag klären wir zwei Punkte. Erstens, litera e: Personendaten, die allgemein zugänglich sind und deren Bekannt-

gabe nicht untersagt wurde, dürfen von öffentlichen Organen bearbeitet und weitergegeben werden. Das folgt bereits aus Bundesrecht, gleichwohl wollen wir es im IDG explizit festhalten, als Servicehinweis für die Bevölkerung – Sie haben es von der Regierungsrätin gehört –, wir müssen der Bevölkerung erklären, wozu das IDG da ist. Das IDG richtet sich nicht nur an Juristinnen und Juristen, auch ein durchschnittlicher Bürger soll nach der Lektüre wissen, was mit öffentlich zugänglichen Daten geschehen darf.

Zweitens, die Amtshilfe zwischen den Behörden: Neu verlangt der Entwurf, dass die ersuchende Behörde einen Berechtigungsnachweis erbringen muss. Das mag gegenüber Privaten sinnvoll sein, aber nicht behördenintern. Behörden dürfen Daten nur gestützt auf eine gesetzliche Aufgabe bearbeiten, Zugriffe werden protokolliert. Die Verantwortung liegt damit klar bei der ersuchenden Stelle. Diese neu eingeführte Zweitkontrolle verlagert damit die Verantwortung zum Datengeber, erzeugt Doppelprüfungen und eine Misstrauenskultur, ohne dass wir einen Mehrwert beim Schutz generieren. Die Regierung weiss selbst auch, dass es einfacher geht. Paragraf 44 Absatz 3 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung hält fest: «Zu den Personendaten haben alle Stellen der kantonalen Verwaltung Zugang, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen.» Hier wird kein weiterer Nachweis verlangt. Für kantonale Stellen wird der Zugang erleichtert, für Gemeinden und andere öffentliche Organe soll er mit dem neuen IDG erschwert werden. Diese Ungleichbehandlung überzeugt weder sachlich noch organisatorisch.

Wir beantragen deshalb die Streichung des Berechtigungsnachweises. Ausreichend ist eine kurze, protokollierte Begründung des Gesuches. Zulässigkeit, Zweckbindung, Verhältnismässigkeit und Aussicht bleiben unverändert gewährleistet. Sollte der Rat diesen Antrag ablehnen, werden wir die Gleichbehandlung der Verwaltungsangestellten auf einem anderen Gesetzesweg sicherstellen müssen. Besten Dank.

Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen): Das Thema «Personendaten» ist brisant. Wir wollen die Hürden für die Weitergabe höher legen. Jeder Datensatz, der ohne klare Notwendigkeit weitergegeben wird, stellt ein Risiko dar. Gerade im digitalen Zeitalter ist die Gefahr des Missbrauchs real, einmal veröffentlichte Daten sind kaum mehr einzufangen.

Die Mehrheit setzt stärker auf Flexibilität. Wir wollen jedoch, dass Personendaten nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn ein eindeutiges öffentliches Interesse oder eine klare Grundlage besteht. Man soll restriktiv mit Daten umgehen und sie nicht leichtfertig weitergeben. Wir stimmen dem Minderheitsantrag zu, besten Dank.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Bei der Bekanntgabe der Personendaten unterstützt die SVP/EDU-Fraktion den Regierungsratsantrag und lehnt den Minderheitsantrag von GLP und Mitte ab. Für uns benötigte es keine detaillierte Rege-

lungen dazu, die Verhältnismässigkeit ist für uns gegeben. Bei litera a zum Beispiel wird genau die Forderung, welche die Minderheit stellt, schon im Datenschutzgesetz des Bundes geregelt. Eine weitere Regelung im Kanton Zürich erachten wir nicht als zielführend, deshalb lehnen wir alle Minderheitsanträge hier in diesem Paragraphen ab. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 133 : 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 36–40

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 41. Wahl und Stellung

Minderheit in Verbindung mit § 21a Abs. 2, § 29 Abs. 1 und § 42 Benjamin Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder:

§ 41. ¹ wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren je eine oder einen Beauftragten (Beauftragte oder Beauftragter) für ...

a. das Öffentlichkeitsprinzip,

b. den Datenschutz.

² ... die Beauftragten bei ...

³ Die Beauftragten sind administrativ ...

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich komme zu § 41 Absatz 1: Dieser Paragraph regelt die Aufgaben der oder des Beauftragten. Nach der Vorlage ist vorgesehen, dass die kantonale Datenschutzbeauftragte oder der kantonale Datenschutzbeauftragte zugleich auch für das Öffentlichkeitsprinzip zuständig ist.

Eine Minderheit der Kommission schlägt hier eine organisatorische Trennung vor. Sie beantragt die Schaffung einer eigenen Funktion für das Öffentlichkeitsprinzip. Begründet wird dies mit der Grösse des Kantons Zürich und dem Umfang der Aufgaben. Eine eigenständige Person solle sich ausschliesslich auf das Öffentlichkeitsprinzip konzentrieren, während die bestehende Datenschutzbeauftragte oder der bestehende Datenschutzbeauftragte ihre oder seine Ressourcen voll für den Datenschutz einsetzen kann.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Mit der Motion 23/2019 forderten AL und Grüne, unterstützt von SP, GLP und EVP, die Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips. Neu sollte es neben der oder dem Datenschutzbeauftragten auch einen oder eine Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip geben. Bei der Umsetzung dieses Anliegens hat es sich der Regierungsrat nun relativ einfach gemacht. Die

Datenschutzbeauftragte soll neu auch für das Öffentlichkeitsprinzip zuständig sein. Nun wird argumentiert, dass Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip zwei Seiten derselben Medaille seien. Das mag so stimmen, heisst aber noch lange nicht, dass es nur eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten braucht. Und verstehen Sie mich nicht falsch, es geht hier nicht um ein Misstrauensvotum gegenüber der amtierenden Datenschutzbeauftragten. Wir Grüne sind aber der Ansicht, dass von einer Machtakкумуляtion bei nur einer beziehungsweise einem Beauftragten abzusehen ist. Abwägungen zwischen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip können am besten im Austausch zwischen zwei Beauftragten gemacht werden. Eine Trennung stellt ausserdem sicher, dass beide Bereiche die ihnen gebührende Aufmerksamkeit erhalten und Interessenkonflikte vermieden werden. Gerade das Öffentlichkeitsprinzip und dessen bürgernahe Umsetzung müssen innerhalb der Verwaltung und im ganzen Kanton noch bekannter werden. Darum fordern wir mit unserem Minderheitsantrag weiterhin, dass es je einen oder einen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und für den Datenschutz gibt.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Nur kurz: Unsere Fraktion ist ganz klar der Meinung, dass es keine Beauftragte oder keinen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip in unserem Kanton benötigt respektive diese Arbeit wie bis anhin von der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich gemacht werden soll. Wir haben da vollstes Vertrauen. Vielen Dank für die wertvolle Arbeit.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Die SP hat lange abgewogen, welche Variante wir nun für geeigneter halten. Wir unterstützen den Antrag der Regierung, wonach der Kantonsrat eine einzige Beauftragte oder einen einzigen Beauftragten für sowohl das Öffentlichkeitsprinzip als auch den Datenschutz wählt. Folgende Punkte waren für uns schlussendlich ausschlaggebend:

Erstens gibt es inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip und dem Datenschutz, zum Beispiel beim Zugang zu Personendaten. Viele Fragestellungen betreffen beide Rechtsgüter gleichzeitig, also zum Beispiel Transparenz versus Schutz der Privatsphäre. Beide Grundsätze sind gleichwertig zu schützen, das heisst, es ist oft ein Abwägen gefragt, welcher Aspekt im Einzelfall höher zu gewichten ist. Eine einzige Stelle ermöglicht es, diese Spannungsfelder ganzheitlich zu betrachten, anstatt dass zwei Beauftragte mit möglicherweise unterschiedlichen Einschätzungen gegeneinanderstehen. Wir sehen bei zwei getrennten Beauftragten das Risiko, dass es zum Machtkampf zwischen beiden kommt, wenn sie in Einzelfällen zu gegensätzlichen Beurteilungen gelangen, was nicht im Sinne der Betroffenen wäre und die Prozesse lähmen würde. Eine einheitliche Stelle stellt sicher, dass es eine abgestimmte Position gibt.

Zweitens: Wir nutzen die Synergien, weil eine kombinierte Stelle eine gemeinsame Organisation und die Bündelung von Fachkompetenz ermöglicht. Das ist effizienter und vermeidet Doppelspurigkeiten. Wir denken auch, dass eine einzige

klar profilierte Beauftragten-Stelle gegenüber Verwaltung und Öffentlichkeit sichtbarer und durchsetzungsfähiger ist als zwei kleinere, voneinander getrennte Stellen.

Und drittens folgen wir hier dem bewährten Modell des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten auf Bundesebene, der ebenfalls für beide Bereiche zuständig ist. Das Modell hat sich in der Praxis also bewährt und zeigt, dass die Kombination der Aufgaben fachlich sinnvoll und organisatorisch auch machbar ist. Wir sehen natürlich das Risiko, das auch die Grünen erwähnt haben, dass diese Stelle damit ziemlich viel Macht vereint. Das ist so, und es wird entscheidend sein, dass der oder die Beauftragte in beiden Bereichen Kompetenzen bündelt und sich beiden Grundsätzen gleichermassen verpflichtet fühlt. Unter dem Strich überwiegen für uns aber die Vorteile dieses Modells. Besten Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüşchlikon): Tatsächlich handelt es sich beim Öffentlichkeitsprinzip und dem Datenschutz um zwei unterschiedliche Bereiche, sie können zueinander sogar in einem Spannungsverhältnis stehen. Allerdings weisen sie auch zahlreiche Überschneidungen auf und betreffen oft dieselben Prozesse. Die Zusammenfassung beider Aufgaben schafft Synergien. Fragen des Informationszugangs sind häufig mit Datenschutzfragen verbunden. Die Aufgaben des einen Bereichs orientieren sich an den Aufgaben des anderen. Auch wir wollen das Öffentlichkeitsprinzip stärken und ihm zu einer noch prominenteren Stellung und grösseren Notorietät verhelfen. Die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handels ist auch uns ein wichtiges Anliegen, gerade mit Blick auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Und doch braucht es dafür keinen zweiten Beauftragten oder keine zweite Beauftragte, dem Anliegen ist besser gedient, wenn die Synergien zwischen den beiden Bereichen genutzt und die Ressourcen gebündelt werden.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – wir haben es gehört – sind zwei Seiten derselben Medaille, da stimmen wir den Datenschutzbeauftragten voll und ganz zu, aber sie blicken in verschiedene Richtungen, wie der Kollege bereits erwähnt hat. Der Datenschutz schützt die Privatsphäre der Einzelnen, das Öffentlichkeitsprinzip öffnet die Staatssphäre gegenüber der Allgemeinheit. Genau weil beide Ziele legitim und eben verwoben sind, braucht es eine klare personell getrennte Zuständigkeit. Die Trennung stärkt die rechtsstaatliche Balance. Bei Akteneinsicht mit Personendaten entscheidet die eine Stelle aus der Perspektive der Transparenz – so viel Offenheit wie möglich –, die andere aus der Perspektive der Grundrechtswahrung – so viel Schutz wie nötig. Werden beide Rollen von der gleichen Person wahrgenommen, drohen Rollenkonflikte oder zumindest deren Eindruck zulasten der Akzeptanz in der Bevölkerung. Wer Einsicht verlangt oder sich gegen eine Offenlegung wehrt, muss darauf vertrauen können, dass sich nicht die gleiche Instanz zugleich öffnen und schliessen will. Getrennte Zuständigkeiten, getrennte Begründungen und natürlich koordiniertes Zusammenarbeiten, wo es sinnvoll ist, zum Beispiel gemeinsame Leitlinien, aber

getrennte Fallführungen, so werden die Abwägungen sichtbar und damit überprüfbar. Die Frage ist doch: Was ist uns wichtig? Eine klare Trennung der Zuständigkeiten oder eine schlanke Organisation? Nun, im Sinne von Transparenz und Legitimation sollte sich der Kanton Zürich diesen geringen Zusatzaufwand leisten können.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Die Alternative Liste unterstützt den Minderheitsantrag von Grünen und GLP. Wir begrüssen es sehr, dass eine eigenständige Stelle für eine Öffentlichkeitsbeauftragte oder einen Öffentlichkeitsbeauftragten geschaffen wird. Allein schon die Grösse des Kantons rechtfertigt diese neue Stelle. Aber auch die Wichtigkeit der Transparenz in einem demokratischen Rechtsstaat rechtfertigt diese neue Anlaufstelle für das Öffentlichkeitsprinzip. Mit der neuen Stelle kann der Kanton Zürich ein Zeichen gegen aussen setzen, dass er das Öffentlichkeitsprinzip ernst nimmt. Der oder die neue Öffentlichkeitsbeauftragte muss zahlreiche Aufgaben innerhalb und ausserhalb der Verwaltung wahrnehmen und muss gleichzeitig auch Schlichtungsverfahren durchführen können.

Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip sind zwei gegensätzliche Aufgaben. Wir begrüssen darum eine organisatorische Trennung von Datenschutzaufgaben und Öffentlichkeitsprinzip-Aufgaben. So muss die oder der Datenschutzbeauftragte dafür sorgen, dass mit den Daten von Dritten sorgfältig umgegangen wird. Die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte muss ein Auge darauf haben, dass Verwaltungshandeln transparent und nachvollziehbar wird; zwei unterschiedliche Aufgaben also, die besser auf zwei eigenständige Anlaufstellen aufgeteilt werden. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Benjamin Krähenmann gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 129 : 44 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 42–46

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 47. Berichterstattung

Minderheit Susanne Brunner, Isabel Garcia, Fabian Müller, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel:
Abs. 2 streichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Ratspräsident Beat Habegger: Hier liegt noch der Minderheitsantrag von Susanne Brunner vor. Der Antrag der Mitte wurde zurückgezogen, wie ich vorhin bereits erwähnt habe.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Jetzt muss ich schauen, dass ich kein Durcheinander mache. Entschuldigung, Paragraph 47 Absatz 2 ist zurückgezogen. Dann verzichte ich auf mein Votum, sorry, Susanne.

Susanne Brunner (SVP, Zürich): Dieser Minderheitsantrag, das Streichen von Absatz 2, ist sehr wichtig, denn die Arbeit des Datenschützers muss vollständig unabhängig erfolgen können. Die Stellungnahmen der öffentlichen Organe, die von Empfehlungen und Beurteilungen betroffen sind, dürfen darum nicht dem Bericht des Datenschützers angefügt werden. Auch wäre dies sinnwidrig. Wir regeln das Institut des Datenschutzes hier gesetzlich detailreich. Wir prüfen dessen Einhaltung durch einen Beauftragten ressourcenaufwendig, um dann den Bericht und somit die resultierende Arbeit des Datenschützers zu schwächen? Nein, natürlich nicht. Mit dem Streichen von Absatz 2 verhindern wir dies. Wie die Finanzkontrolle auch, muss der Datenschützer unabhängig arbeiten können. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Wir beantragen auch, Absatz 2 zu streichen. Es handelt sich hier um eine dieser Bestimmungen, deren Entstehungsgeschichte nicht ganz geklärt ist, sie war nämlich nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage. Auch inhaltlich kann dieser Absatz nicht überzeugen, denn man muss sich schon vergegenwärtigen: Die Berichterstattung stellt das wichtigste Instrument der Beauftragten dar, damit schafft sie Öffentlichkeit. So lässt sich das Bewusstsein für die Bereiche festigen – in der Verwaltung und auch weit darüber hinaus. Das heisst natürlich nicht, dass sich die öffentlichen Organe zu den Fällen, die sie betreffen, nicht äussern könnten. Ihnen wird im Rahmen des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt, sie haben also die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ist das Verfahren aber einmal abgeschlossen – und nur dann findet der Fall gegebenenfalls Eingang in den Bericht –, sollen nun auch nach Abschluss des Verfahrens Stellungnahmen nachgereicht und dem Bericht beigelegt werden können. Also die Entscheidungen des Aufsichtsorgans können quasi kommentiert oder vielleicht sogar kritisiert werden, und das wäre dann schon etwas unüblich, also ein Zürcher Eigengewächs allein auf weiter Flur. Es bliebe dann auch fraglich, ob ein solches Setup mit völkerrechtlichen Anforderungen überhaupt vereinbar wäre. Wir bitten Sie, diesen Absatz 2 zu streichen.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Ich schliesse mich gerne den Worten meines Vorredners an, ich kann nur zustimmen. Auch wir unterstützen eine starke Datenschutzbeauftragte, die ihre Unabhängigkeit bewahrt, und werden in diesem Sinne jetzt, wo die Auslegeordnung klar ist, die Minderheit der SVP unterstützen. Besten Dank.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Als Kantonsrat haben wir die Aufgabe, unter anderem der Regierung auf die Finger zu schauen, um es etwas salopp zu formulieren, und bei der Ausübung dieser Aufgabe kommt kantonalen Aufsichtsbehörden wie derjenigen für den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip, aber zum Beispiel auch der Finanzkontrolle eine sehr wichtige Rolle zu. Diese Behörden müssen unabhängig sowohl von den zu kontrollierenden Gremien als auch vom Regierungsrat sein. Bereits eine potenzielle Einflussnahme bedeutet eine Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit. Und wir wollen definitiv keinen vorausseilenden Gehorsam der kantonalen Aufsichtsbehörden. Dem Tätigkeitsbericht also Stellungnahmen anzufügen, wäre problematisch. Und seien wir ehrlich, wenn der Regierungsrat oder einzelne Direktionen mit dem Inhalt eines Tätigkeitsberichts der Datenschutzbeauftragten nicht einverstanden sind, dann haben sie genug Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, auch ohne eine Stellungnahme im Anhang. Wir Grüne unterstützen darum den Antrag auf Streichung von Absatz 2.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Auch die Alternative Liste unterstützt den Streichungsantrag von SVP und FDP. Die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise die Öffentlichkeitsbeauftragte wird dann dem Kantonsparlament unterstellt sein und ist keine verwaltungsinterne Abteilung. Sie muss eigenständig über Schwerpunkte ihrer Arbeit, über wichtige Feststellungen und über die Wirkung des neuen Gesetzes Rechenschaft ablegen können. Die Verwaltung beschäftigt ein Heer von Medien- und Kommunikationsbeauftragten und ist sicher in der Lage, ihre Ansichten in der Öffentlichkeit kundzutun. Absatz 2 kann also sehr gut gestrichen werden.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Ich werde versuchen, Ihnen darzulegen, was die Überlegungen der Regierung zu diesem Absatz sind: Aufsicht ist ein zentrales Instrument zur Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung. Wir beaufsichtigen zum Beispiel die Gemeinden, ob sie die Integrationsprogramme umsetzen, ob sie überhaupt eine korrekte Verwaltungsführung haben. Es käme uns nie in den Sinn, Gemeinden mit einem Tätigkeitsbericht blosszustellen, wenn wir nicht ganz sicher sind, ob das, was wir bemängelt haben, im Zeitpunkt der Veröffentlichung auch immer noch ein Mangel ist oder ob es in der Zwischenzeit behoben ist. Es käme uns nie in den Sinn, unsere Aufsichtstätigkeit unter dem englischen Schlagwort «Blaming», also Anklage, zu verstehen. Es ist immer so, dass Aufsicht so gestaltet werden muss, dass es zu einer realen Verbesserung führt. Das bedingt, dass man es in einem gewissen Sinn respektvoll, diskret und auf Wirkung hinaus macht. So beaufsichtigen wir die Gemeinden.

Wir haben uns immer dagegen gewehrt, dass wir eine Reihenfolge machen, wie das oft auch gefordert wurde, wer die Integration wie viel umsetzt. Wir haben uns immer dagegen gewährt, weil das nichts zu einer effektiven Anpassung der Verwaltungsarbeit führt, nicht im Sinne einer beständigen Verbesserung. Ebenso vorbildlich macht das die Finanzkontrolle. Auch sie würde nie in der Öffentlichkeit

irgendeine Verwaltungseinheit anklagen oder mit ihren Mängeln darstellen, sondern sie versucht, mit einer diskreten Aufsichtstätigkeit sehr streng, kompromisslos, ohne Spielraum die Verwaltung dazu anzuhalten, ihre Aufgabe korrekt durchzuführen. Und weil sie das sehr respektvoll und diskret macht, sind auch die Verwaltungseinheiten zwar jeweils etwas besorgt, wenn die Finanzkontrolle auftritt, aber sehr, sehr bereit, auf die Hinweise der Finanzkontrolle einzugehen.

Einen etwas anderen Stil hat der Datenschutzbeauftragte. Dort geht es mehr Richtung Öffentlichkeit, Anklage, Mängel aufzeigen, Hinweise geben, wo etwas nicht stimmt. Das führt zu einem Abwehrreflex. Das führt dazu, dass oft auch über Details gestritten wird, die man hätte bereinigen können, wenn man es nochmals gesehen hätte. Beispielsweise wurde einmal publiziert, dass beim Eintritt ins PJZ (*Polizei- und Justizzentrum*) die Daten, die dort gespeichert wurden, vier Jahre aufbewahrt würden. Das wurde tatsächlich damals festgestellt, aber selbstverständlich sofort korrigiert, und zum Zeitpunkt der Publikation war es längst bereinigt. Genau solche Dinge könnte man eben, wenn man Absatz 2 beschliessen würde, genau solche Dinge, solche Lernprozesse, solche Anpassungen, solche Fortschritte könnte man eben unterstützen, befördern und dafür sorgen, dass die Sachen rasch bereinigt sind und dann auch korrekt publiziert werden, und eben nicht Zustände publiziert wurden, die vielleicht zum Zeitpunkt der Inspektion, der Visitation tatsächlich noch ein Mangel waren, aber in der Zwischenzeit längst behoben sind.

Es sind zwei Vorstellungen von Aufsicht. Der Regierungsrat unterstützt die Aufsicht, die ganz stark auf effektive Wirkung und Weiterentwicklung ausgeht. Die bedingt Respekt, die bedingt auch eine gewisse Diskretion, die bedingt auch Einsicht-Heraushalten aus der Öffentlichkeit. Wir haben hier das andere Konzept, mit der Streichung von Absatz 2 halten Sie am anderen Konzept fest. Ich bin tatsächlich persönlich nicht überzeugt, dass Sie damit die höchste Wirkung für die weitere Entwicklung des Datenschutzes erreichen.

Susanne Brunner (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Frau Regierungsrätin, ich muss mich nochmals zu Wort melden, weil mich dieses Votum jetzt doch etwas irritiert. Sie waren sehr prägnant und haben Ihre Aussagen gemacht, aber gerade diese irritieren mich doch sehr. Die Datenschützerin, sie hat eine Aufsichtsfunktion, und der Datenschutz dient ja den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Kanton, so wie die Regierungsräte und die Departemente in diesem Kanton den Bürgerinnen und Bürgern dienen sollen. Und daher finde ich es doch auch wichtig und möchte es nicht unwidersprochen lassen, mit welchen Attributen Sie die Arbeit der Datenschützerin hier gerade bezeichnet haben. Und ich danke den Fraktionen für ihre Unterstützung, für das Streichen des Absatzes 2. Besten Dank.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Ich muss auch nochmals kurz etwas sagen: Es sind zwei unterschiedliche Konzepte der Aufsicht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, aufgrund der Dauer zwischen der jeweiligen Visitation und der Veröffentlichung, ist es naturgegeben, dass es Veränderungen gibt. Denn nachdem die

Datenschutzbeauftragte etwas festgestellt hat, passen sich ja die Verwaltungseinheiten an und haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresberichtes den Mangel mehrheitlich bereits wieder behoben. Und trotzdem wird es dann als Problem dargestellt, und das irritiert die Bevölkerung. Sie bekommt ein Bild der Verwaltung, das bereits nicht mehr der Realität entspricht, und deshalb ist es wichtig, dass eben die Position der Verwaltungseinheit, was sie mit dieser Feststellung macht, auch sichtbar wird, damit sich eben die Bevölkerung ein realistisches Bild machen kann und transparent über den jeweiligen Zustand dieser Befunde auch informieren kann. Es ist eine Qualitätsverbesserung zugunsten der Bevölkerung und zugunsten der Transparenz über den Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Susanne Brunner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 170 : 2 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

§§ 48–55

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 56. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Wir kommen nun zu Paragraf 56 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraf 44c Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung. Dieser Absatz betrifft die Datenschutzberatung innerhalb der kantonalen Verwaltung. Nach der Vorlage sollen die Direktionen jeweils eine zuständige Person bezeichnen können.

Eine Minderheit der Kommission beantragt eine andere Lösung. Sie schlägt vor, dass ausschliesslich die Staatskanzlei diese Funktion bestimmt. Begründet wird dies damit, dass die Beratung so aus einer übergeordneten Sicht erfolgen kann. Nach Auffassung dieser Minderheit würde dies nicht nur den Personalaufwand reduzieren, sondern auch die Qualität und die Einheitlichkeit der Beratungen erhöhen, da die Standards über alle Direktionen hinweg einheitlich angewendet würden.

Irrtum vorbehalten, ist dies voraussichtlich mein letztes Votum zum IDG und ich möchte die Gelegenheit nutzen, allen Mitwirkenden herzlich zu danken: den Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung und der Vorsteherin für Justiz und Inneres für die grosse Unterstützung der Kommissionsarbeit, unseren Anhörungsgästen für das profunde Einbringen ihrer Perspektiven, der ehemaligen STGK-Sekretärin Sandra Bollinger, die das Geschäft intensiv mitbetreut hat, und schliesslich natürlich auch meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen der

STGK. Danke für die engagierten Diskussionen, die gründliche Kommissionsarbeit und ganz allgemein für die gute und kollegiale Zusammenarbeit.

Ratspräsident Beat Habegger: Vielen Dank, Frau Präsidentin, damit ist das IDG durchberaten. Über die Ziffern römisch II bis V beschliessen wir dann in der zweiten Lesung.

Wir haben nun aber noch die Detailberatung des Anhangs. Aufgrund des geänderten IDGs müssen viele andere Gesetze auch angepasst werden, und ich gehe das jetzt einfach so durch. Ich sage Ihnen immer das Gesetz, dann die Paragraphen und wenn Sie sprechen wollen, müssen Sie sich schnell melden, sonst dauert das noch bis nach dem Mittagessen.

Detailberatung des Anhangs

1. Gemeindegesetz vom 20. April 2015

§§ 8, 14 und 28

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

2. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015

§§ 17, 23 und 25

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

3. Haftungsgesetz vom 14. September 1969

§ 18

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

4. Publikationsgesetz vom 30. November 2015

§ 20

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

5. Archivgesetz vom 24. September 1995

§§ 8 und 10

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

6. Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019

Ersatz von Bezeichnungen

§§ 13 und 79

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

7. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005

Vor «D. Administrativuntersuchung»:

§§ 44a und 44b

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 44c. Datenschutzberatung

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig:

§ 44c. ¹ Die Staatskanzlei ...

² Sie kann dazu eine für die Datenschutzberatung zuständige Person bezeichnen.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Herzlichen Dank auch an die Kommissionspräsidentin für die netten Worte. Ich bin auch froh, wenn wir dieses Gesetz durchhaben, und ich danke ihr ganz herzlich für die Arbeit, wie sie mit ihrem Engagement unsere Diskussion in der Kommission vorangetrieben hat, sodass wir heute tatsächlich noch zum Abschluss kommen. Und sie ist ja bereits vorher auf Paragraph 44 eingegangen.

Nun, bei diesem Antrag geht es eigentlich weniger um Datenschutz, vielmehr ist es ein Vorgeschmack auf die Budgetdebatte, die noch kommen wird, denn hier geht es um Organisatorisches. «DaS», Datenschutz als Service, so stellen wir uns die Zukunft des Datenschutzes im Kanton Zürich vor. Behörden im ganzen Kanton, die Datenschutzleistungen aus einer Hand abrufen, ohne überall eigene Teams hochzuziehen. Höhere Qualität, bessere Verfügbarkeit, tiefere Kosten.

Leider schlägt die Vorlage eine andere Richtung ein. Jede Direktion soll ein eigenes Beratungsteam aufbauen. Das ist gut gemeint, aber ineffizient und riskant. Der Markt für Datenschutz- und IT-Sicherheitsprofis ist leergefegt. Wir verteuern uns gegenseitig, die Fachkräfte duplizieren Schulungen und Handbücher und produzieren unterschiedliche Rechtsauffassungen zu gleichen Fragen. Ergebnis: Rechtsunsicherheit, längere Verfahren, höhere Risiken.

Unser Gegenentwurf ist Datenschutz als Service. Das ist ein zentrales Kompetenzzentrum mit klaren Servicelevels, das allen Direktionen, Gemeinden und kantonalen Organisationen zur Verfügung steht. Geschätzte Ratsmitglieder, und damit meine ich vor allem SVP und FDP, haben Sie den Mut, neue Wege zu gehen, treffen Sie heute eine Richtungsentscheidung, damit der Datenschutz nicht zu einem ungebremsten Stellenwachstum im Kanton führt, und unterstützen Sie unseren Antrag. Wir werden es an der Budgetdebatte danken. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 133 : 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*§ 44a wird zu § 44d
Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*8. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959
§§ 19b und 92*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*9. Personalgesetz vom 27. September 1998
§ 51*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*10. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Straf-
prozess vom 10. Mai 2010
§§ 88b und 151*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*11. Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006
§ 18a*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*12. Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999
§ 4c*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar
2008
§ 4c*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*14. Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007
§ 6b*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

15. Universitätsgesetz vom 15. März 1998

§ 7c

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

16. Polizeigesetz vom 23. April 2007

§§ 51, 52, 52a, 54 und 54c

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

17. Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000

§§ 1 und 2

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

18. Kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011

§ 10

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

19. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011

§§ 6d und 30

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Ich hoffe, man hat kein Gesetz vergessen. Wir scheinen viele Gesetze zu haben. Auf jeden Fall ist die Vorlage jetzt materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist für heute erledigt.